

Holzarbeiter-Zeitung

Nr. 24
37. Jahrgang

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes

Berlin,
15. Juni 1920

Erstvermerk wöchentlich am Sonnabend. / Der Bezugspreis beträgt monatlich 50 Pfennig. Zu beziehen durch sämtliche Postanstalten. Die Mitglieder des Verbandes erhalten die Zeitung wochenentlich.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Kautzer, Berlin.
Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16, Am Südkanal 12.
Telefon: Amt Jannowitz 6246.

Gewässerschriften werden nach Tarif berechnet.
Arbeitervermittlungen 50 Pfennig die Millimeterzeile.
Verbandsanzeigen kosten 30 Pfennig die Millimeterzeile.

Friede im Holzgewerbe.

Die Vertrags- und Lohnbewegung für das deutsche Holzgewerbe ist beendet. Die bereits angeordnete Mobilisierung des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes ist im letzten Augenblick rückgängig gemacht worden. Der Mantelvertrag und die Lohnschiebsprüche, gegen deren Annahme sich der Arbeitgeberverband so hartnäckig wehrte, sind anerkannt. Der Ausgang der Verhandlungen, die sich volle sechs Monate hinzogen, bedeutet einen vollen Erfolg für den Deutschen Holzarbeiter-Verband.

Seitdem die vom Verbandsvorstand einberufene Städtekonferenz am Sonnabend, dem 1. Juni, in Berlin zusammentrat, haben sich die Ereignisse geradezu überstürzt. Die Tagung des Arbeitgeberverbandes hatte bereits, wie nachher bekanntgegeben wurde, am Freitag die gesamte Vorlage abgelehnt, aber diese Mitteilung war noch nicht an unseren Verbandsvorstand gelangt. Die Erklärungsfrist lief ja auch erst am 2. Juni, mittags, ab. Zu Sonnabend, abends 6 Uhr, hatte der Vorstand des Arbeitgeberverbandes trotzdem um den nochmaligen Zusammentritt der Verhandlungskommission gebeten. Bis weit nach Mitternacht zog sich die Aussprache hin, ohne daß irgendein Ergebnis erzielt werden konnte.

Der Vorstand des Arbeitgeberverbandes befand sich in einer üblen Lage. Die Mitglieder seiner Verhandlungskommission waren für die Annahme des Verhandlungsergebnisses. War doch der Mantelvertrag in freier Vereinbarung mit ihnen zustande gekommen. Wir wußten auch, daß die überwiegende Mehrheit der Bezirksvertreter des Arbeitgeberverbandes dem Abschluß zustimmte. Aber die Satzungen des Arbeitgeberverbandes verlangen eine Mehrheit von 80 Prozent für den Abschluß eines Tarifvertrages. Diese Mehrheit war nicht zu erlangen gewesen. Um die notwendigen Stimmen aus der Opposition zu gewinnen, unterzogen sich die Vertreter des Arbeitgeberverbandes einer aufreibenden Arbeit, die für sie um so undankbarer war, als sie ja ihre Gegner kannten und wußten, daß alle Mühe vergeblich sein würde.

Irgendwelche materiellen Zugeständnisse von dem ausgehandelten Ergebnis zu machen, lehnten unsere Kollegen entschieden ab. Schon früher hatten die Unternehmer die neue Vertragsbestimmung über die Kündigung bei Lösung des Arbeitsverhältnisses als einen schweren Stein des Anstoßes, ja, als Hindernis für die Annahme des Mantelvertrages bezeichnet. Da bei der Aussprache in unserer Städtekonferenz zum Ausdruck kam, daß trotz der Bedeutung dieser Bestimmung der Abschluß des Vertrages daran nicht scheitern dürfe, erklärte sich unsere Verhandlungskommission bereit, in diesem Punkte ein Zugeständnis zu machen. Aber die Unternehmer hatten viel mehr Wünsche. Deshalb blieb auch die letzte Aussprache ergebnislos. Am Sonntagmorgen brachten dann die Beauftragten des Arbeitgeberverbandes die Mitteilung von der in der Nacht erfolgten definitiven Ablehnung des Vertragswerkes.

Für unsere Städtekonferenz hatte diese Mitteilung die Bedeutung einer Kriegserklärung. Einmütig erklärten die Delegierten die Bereitwilligkeit ihrer Auftraggeber, den Kampf aufzunehmen, und sie wurden entlassen mit dem Auftrage, in der Heimat alle Vorbereitungen zu treffen, damit die Kollegen bereit sind, dem Rufe des Vorstandes sofort zu folgen.

Mit der Verhandlungskommission und den Gauvorstehern beriet dann der Verbandsvorstand über den Aufmarschplan, und diese Beratungen wurden am Montag fortgesetzt. Man hatte von vornherein angenommen, daß der Arbeitgeberverband, nachdem die zentralen Verhandlungen zu keinem Ergebnis geführt

hatten, nun seinen Bezirksverbänden die Freiheit geben würde, sich bezüglich zu verständigen. Diese Taktik wollten wir nicht zulassen; es handelte sich um eine zentrale Bewegung, die auch zentral durchgeführt werden sollte. Deshalb wurden für das erste Treffen, das heißt für die Gruppe, die sofort die Arbeit einzustellen hatte, auch solche Gebietsteile bestimmt, von denen wir wußten, daß die Bezirksorganisationen der Unternehmer bereit sein würden, das zentral von ihrer Organisation abgelehnte Vertragswerk bezirklich anzunehmen.

Noch während der Konferenz am Montag kamen aus mehreren Bezirken telephonische Mitteilungen, wonach sich die Unternehmerorganisationen an die amtlichen Schlichtungsstellen gewendet hatten, ja letztere hatten zum Teil sogar schon Termine anberaumt, um unsere zentrale Bewegung örtlich zu verarzten. Natürlich wäre auf diesem Wege kein Geschäft zu machen gewesen, und unsere Verbandsvertreter wurden noch einmal in diesem Sinne instruiert. Dann reisten unsere auswärtigen Vertreter in ihre Heimat. Der Stein war im Rollen. Etwa von Freitag an konnte mit dem Beginn der Arbeitseinstellung gerechnet werden.

Aber auch das Reichsarbeitsministerium hatte den Verlauf unserer Bewegung aufmerksam verfolgt. Als am Montag die Zeitungen das endgültige Scheitern der Verhandlungen meldeten, hielt es den Zeitpunkt gekommen, aus seiner Reserve herauszutreten. Auf Mittwoch, den 3. Juni, wurden die Parteivertreter ins Arbeitsministerium geladen, und sie leisteten dem Ruf Folge. Unter dem Vorsitz von Regierungsrat Dr. Dobberstein sollte verhandelt werden, aber unsere Kollegen erklärten, daß es mit dem Arbeitgeberverband über das endgültig ausgehandelte Ergebnis nichts mehr zu verhandeln gäbe. Der Vorsitzende beriet also abwechselnd mit den Vertretern beider Parteien. Die Vertreter des Arbeitgeberverbandes waren mit einem ziemlich großen Wunschzettel angereicht, aber alle Mühe war vergeblich. Die Sachlage war so klar und eindeutig, daß nichts mehr zu retten war. So konnten unsere Kollegen schließlich dem Vorsitzenden die Vollmacht zur Fällung einer bindenden Entscheidung geben, nachdem auch der Arbeitgeberverband die entsprechende Vollmacht erteilt hatte. Die alsdann vom Vorsitzenden gefällte Entscheidung geht dahin, daß, abgesehen von der oben bereits erwähnten Bestimmung über die Kündigung, die durch die entsprechende Bestimmung des alten Vertrages ersetzt wird, der Mantelvertrag und die Lohnschiebsprüche unverändert gelten. Sie sind seit dem 3. Juni in Kraft. Unser Verband hat erreicht, was er im Augenblick wollte, die Anweisungen für die Arbeitseinstellungen konnten rückgängig gemacht werden.

Wenn man die Entwicklung dieser Bewegung, zumal in ihren letzten Stadien verfolgt, dann ist es offenbar, daß die vom Arbeitgeberverband angewandte Taktik eine schwere Niederlage erfahren hat. Er hat nun den Vertrag anerkennen müssen, den er vorher dreimal abgelehnt hatte. Das hätte er billiger haben können. Unser Verband hat erreicht, was unter den obwaltenden Verhältnissen zu erreichen war. So sehr wir uns des erlangten Erfolges freuen, so sind wir doch weit entfernt, die Bedeutung der Errungenschaften zu überschätzen. Wir dürfen nicht übersehen, daß die berufenen Vertreter des Arbeitgeberverbandes, die Herren, die von ihm in die Verhandlungskommission gewählt waren, das Verhandlungsergebnis als tragbar für ihre Auftraggeber anerkannt haben. In manchen Punkten ist ihnen, das sei zugegeben, die Zustimmung schwergefallen, aber sie haben schließlich erkannt, daß dieser Vertrag ein

Mittel ist zur Erhaltung des Friedens. Der gleichen Meinung war ja auch die Mehrheit des Arbeitgeberverbandes, und nur die Bestimmung der Sazung, die eine 80prozentige Mehrheit verlangt, hat den Arbeitgeberverband und seine Verhandlungskommission in diese für ihn so wenig erfreuliche Lage gebracht.

Eine Prestigefrage waren die Bestimmungen zur Regelung des Lehrlingswesens, die gegen die Stimmen der Unternehmervertreter durch Schiedspruch in den Vertrag kamen. Der Arbeitgeberverband konnte, dafür haben wir Verständnis, diesen Bestimmungen nicht freiwillig zustimmen mit Rücksicht auf die Handwerkerorganisationen, die ihm angeschlossen sind, und die, mit denen er konkurriert. Die Innungsverbände betrachten es als ein heiliges Privilegium, die Lehrlingsverhältnisse allein zu regeln. Die Gewerkschaften haben schon lange versucht, den Handwerksmeistern dieses Privileg streitig zu machen und ein Mitbestimmungsrecht zu erlangen. Die Unternehmer beriefen sich auf das Gesetz, das ihnen das Vorrecht gibt, und dagegen war lange nicht anzukämpfen. Nun liegt aber ein Urteil des Reichsarbeitsgerichts vor, das die seitherige Auslegung der fraglichen Bestimmungen der Gewerbeordnung als irrig erklärt. Die Entschädigungsätze für die Lehrlinge dürfen hierinauf auch durch Tarifvertrag geregelt werden. Diese geänderte Rechtslage legte unserem Verband die Ehrenpflicht auf, aus ihr die praktischen Konsequenzen zu ziehen. Im Mantelvertrag sind das Anrecht der Lehrlinge auf Ferien und die Entschädigungsätze für die Lehrlinge geregelt. Diese Frage wird künftig auch in den Tarifverträgen geregelt werden müssen, die wir mit anderen Unternehmerorganisationen abschließen.

Der Lohnschiebspruch bringt nicht die Erfüllung der berechtigten Wünsche unserer Kollegen. Um ihn gerecht zu würdigen, muß man ihn vergleichen mit den Erfolgen, die in diesem Frühjahr in anderen Gewerben erreicht wurden. So betrachtet, wird man ihn als erträglich bezeichnen können, so sehr wir auch gewünscht hätten, daß die Löhne der Kollegen eine stärkere Aufbesserung erfahren hätten.

Nun ist die Vertragsbewegung beendet bis auf einige Nacharbeit, die noch von den Bezirksparteien zu leisten ist. Zentral zu vereinbaren ist noch der Schiedsvertrag in Arbeitsstreitigkeiten, der aber kaum Schwierigkeiten verursachen dürfte. Jetzt hat der Verband die Hand frei zur nachdrücklichen Weiterführung der Lohn- und Vertragsbewegung in den Bezirken, in denen der Arbeitgeberverband nicht zuständig ist. Neben der Hauptgruppe umfaßt unser Verband noch die Arbeiter einer Anzahl anderer Branchen, die nicht minderen Anspruch auf die Hilfe der Organisation für die Führung ihrer Bewegung haben. Auch für sie bedeutet der kampflose Abschluß der großen Bewegung einen Gewinn. Nunmehr kann sich ihnen der Verband um so intensiver widmen.

Wenn wir auch das materielle Ergebnis nicht überschätzen, so brauchen wir aber auch unser Licht nicht unter den Scheffel zu stellen. Unser Verband hat, dank seiner geschickten Führung, einen Erfolg errungen, dessen moralische Bedeutung noch weit über den materiellen Nutzen für die Kollegenschaft hinausgeht. Wir haben aber weder Zeit, Siege zu feiern, noch können wir nach getaner Arbeit die Hände geruhsam in den Schoß legen. Jetzt ist es an den Kollegen, das Erreichte auch in den Betrieben durchzuführen. Vor allem aber gilt es nun, den Verband zu kräftigen, ihn auszubauen, ihm neue Mitglieder zuzuführen. Eine Arbeit ist getan, nun heißt es für unsere Kollegen:

Auf zu neuen Kämpfen!

Das Ergebnis der Verhandlungen.

In dem Tarifstreit zwischen dem Arbeitgeberverband der deutschen Holzindustrie und des Holzgewerbes einerseits und dem Deutschen Holzarbeiter-Verband, dem Zentralverband christlicher Holzarbeiter, dem Gewerkschaftsverband der Holzarbeiter Deutschland (S.-D.) andererseits ist, entsprechend einer Parteivereinbarung, am 5. Juni im Reichsarbeitsministerium von Herrn Regierungsrat Dr. Dobberstein ein die Parteien bindender Schiedsspruch gefällt worden. Auf Grund dieses Schiedsspruches gelten ab 3. Juni 1929 die nachstehenden Vertragsbestimmungen. Die vollständige Herausgabe des Vertrags kann erst nach der Fertigstellung des neuen Schiedsvertrages in Arbeitsfreistellungen am 29. Juni 1929 erfolgen. Bis dahin bleibt zur Beilegung etwaiger Streitigkeiten aus dem neuen Tarifvertrage der bisherige Schiedsvertrag des Mantelvertrages vom 15. Februar 1927 in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1929.

Arbeitgeberverband der deutschen Holzindustrie und des Holzgewerbes e. V.

gez. A. Hagenah. gez. v. Sastrow.

Deutscher Holzarbeiter-Verband.

gez. M. Schleicher.

Zentralverband christlicher Holzarbeiter.

gez. Chr. Schid.

Gewerkschaftsverband der Holzarbeiter Deutschlands (S.-D.).

gez. P. Volkmann.

A. Mantelvertrag.

I. Teil.

Zwischen den unterzeichneten Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Holzgewerbes wird zur einheitlichen Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse nachstehender Vertrag abgeschlossen:

1. Geltungsbereich.

§ 1. Der räumliche Geltungsbereich dieses Vertrages erstreckt sich auf folgende Bezirke:

Bayern, rechts des Rheins, mit Ausnahme der Stadt Neu-Ulm.

Bergisches Land: Die Orte: Elberfeld, Barmen, Schwelm, Deyenburg, Lennepe, Ronsdorf und Lüttringhausen.

Provinz Brandenburg (ausschließlich Groß-Berlin), die Grenzmark Posen-Westpreußen, die Städte Herzberg a. d. Elster, Liebenwerda und Falkenberg (Kreis Liebenwerda), die Orte Großmüritzer und Kirchmöser (Kreis Jerichow II).

Bremen: Freistaaten Bremen und Oldenburg, mit Ausnahme der oldenburgischen Provinzen Lüneburg und Verden; ferner folgende Teile der Provinz Hannover: Regierungsbezirke Aurich und Osnabrück; vom Regierungsbezirk Stade die Kreise: Geestemünde (Stadt und Land), Lehe (Stadt und Land), Bremerförde, Blumenthal, Osterholz, Uthim, Verden, Rotenburg und Jeven; vom Regierungsbezirk Hannover die Kreise: Diepholz, Hoya, Syle und Sulingen.

Breslau mit Bororten.

Düsseldorf: Stadt- und Landkreis.

Halle a. d. Saale und Bororte, Merseburg, Artern, Eisleben, Sangerhausen, Gebirgs- und Saalkreis Mansfeld, mit Ausnahme der Städte Alleben, Hettstedt und Gerbstedt.

Freistaat Hamburg: (Groß-Hamburg), von der Provinz Schleswig-Holstein die Kreise: Lauenburg, Pinneberg und Stormarn, mit Ausnahme von Bad Oldesloe, Reinshausen und Trittau; vom Regierungsbezirk Lüneburg die Kreise Harburg (Stadt und Land), Lüneburg (Stadt und Land), Alzen, Winzen, Dannenberg, Lühchow und Bledede; vom Regierungsbezirk Stade die Kreise: Stade, Jork, Rehdingen, Neuhaus und Hadeln; ferner vom Freistaat Mecklenburg-Schwerin die Stadt Boizenburg.

Provinz Hessen-Rhassau (südlich) und Freistaat Hessen: Freistaat Hessen und von der Provinz Hessen-Rhassau den Regierungsbezirk Wiesbaden sowie die Kreise Hanau Stadt und Land, Fulda, Gelnhausen, Hersfeld, Hünfeld, Schlüchtern und Wehlart.

Kassel: Stadt und Landkreis sowie die Kreise Hofgeismar, Volpungen, Frankenberg, Homberg, Kirchhain, Ziegenhain, Warburg, Reiskirchen, Rotenburg, Hersfeld, Wigenhausen, Eschwege, Bildungen.

Köln: Stadt- und Landkreis und Landkreis Mülheim.

Freistaat Lippe-Deimold (ausschließlich Blomberg) und die Stadt Steinheim i. B.

Niederrhein: Regierungsbezirk Hannover mit Ausnahme der Kreise: Diepholz, Hoya, Syle und Sulingen; Regierungsbezirk Hildesheim; vom Regierungsbezirk Hildesheim die Kreise: Hildesheim, Gifhorn, Fallingb., Scharnh., Stadt- und Landkreis Celle und Burgdorf; Freistaat Braunschweig einschließlich Königshausen; mit Ausnahme des übrigen Kreises Helmestedt und des Kreises Blankenburg; von der Provinz Westfalen des Kreises: Höxter, mit Ausnahme der Stadt Steinheim i. B.; von der Provinz Hessen-Rhassau den Kreis Kassel; von der Provinz Sachsen die Kreise Heiligenstadt und Barby; Freistaat Schaumburg-Lippe.

Freistaat Sachsen einschließlich Zwenkau, Triesch, Greiz, Schleiz und Eilenburg.

Schlesien: Die Provinzen Niederschlesien und Oberschlesien (ausschließlich der Stadt Breslau nebst Bororten).

Schleswig-Holstein: Freistaat Lübeck; Provinz Lübeck; von der Provinz Schleswig-Holstein die Kreise: Kiel, Flensburg (Stadt und Land), Süb-Landern, Schleswig, Eckernförde, Rendsburg, Sufum, Eiderstedt, Norddithmarschen, Sübdithmarschen, Segeberg, Steinburg, Oldenburg, Plön, Bordesholm, Neumünster (Stadt) und vom Kreise Stormarn die Stadt Oldesloe sowie die Orte Reinshausen und Trittau.

Württemberg und Hohenzollern (einschließlich der Stadt Neu-Ulm).

Der berufliche Geltungsbereich umfaßt folgende Gewerbezweige:

a) Möbeldindustrie: Tischlereien, Möbelfabriken aller Art, Werkstätten für Bureau- und Ladeneinrichtungen, Polierwerkstätten, Stuhl-, Sigmöbel- und Sigmöbelgestellfabriken, Tischfabriken, Luxus- und Kleinstmöbelbetriebe, Intarsienfabriken.

b) Bauischlerei: Bauischlereien, Türen- und Fensterfabriken aller Art, Glasereien (Rahmenmachereien), Jalousiefabriken, Parkettischlereien, Sargischlereien und Sargfabriken.

c) Musikinstrumentenindustrie: Klavier- und Flügel-, Harmonium-, Orgel-, Orchestrion-, Kunstspiel-, piano- und -flügel- sowie Einbauapparatfabriken, Mechanik- und Klaviaturenfabriken und alle sonstigen Betriebe der Bestandteilsfabrikation für Tasteninstrumente, soweit sie nicht anderweitig durch Verträge gebunden sind.

d) Bildhauerei: Holzbildhauereien und Holzschneidereien aller Art.

e) Drechslereien: Holzdrechslereien.

f) Hobelwerke und Fräseereien:

Als Hobelwerke und Fräseereien gelten Betriebe, die Holz maschinell verarbeiten, also zureichten, hobeln, sägen, bohren, fräsen usw. Hobelwerke, die in der Hauptsache Bretter sowie Nut- und Federriemen herstellen, fallen nicht unter den Vertrag.

Die Bezirksvertragsparteien können auch andere verwandte Berufsgruppen unter Berücksichtigung ihrer Eigenart in das Vertragsverhältnis einbeziehen.

§ 2. Dieser Vertrag gilt nur für die in der Holzbearbeitung beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, und zwar für Facharbeiter, angelernte Arbeiter und Hilfsarbeiter einschließlich der auf Holzplätzen und in Lagerräumen beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen. Für Arbeiter fremder Berufe, die in den unter § 1 genannten Betrieben beschäftigt werden, gilt der Vertrag nicht.

2. Ortsklassen.

§ 3. Unter Rücksichtnahme auf die Unterschiede der wirtschaftlichen Verhältnisse innerhalb des Reiches sowie auf die seitliche gewerbliche und industrielle Entwicklung werden Ortsklassen gebildet, in die die einzelnen Orte einzugliedern sind.

Für jedes Bezirksvertragsgebiet wird durch die Bezirksvertragsparteien für die Dauer des Tarifvertrages ein Ortsklassenverzeichnis aufgestellt und die Ortsklassenstaffelung festgesetzt. Innerhalb eines Bezirksvertragsgebietes können bis zu sechs Ortsklassen gebildet werden.

Neuaufnahmen von Orten während der Dauer des Tarifvertrages erfolgen durch die Bezirksvertragsparteien. Im Streitfall entscheidet eine bezirkliche Schiedsstelle.

Protokollarische Erklärung:

Abweichend von der Bestimmung des § 3, Abs. 4 entscheidet über Differenzen bezüglich der bezirklichen Ecklohnstädte eine zentrale Schiedsstelle mit Stimmenmehrheit.

Die beiderseitigen Zentralvorstände sind auf Anruf einer Bezirksvertragspartei berechtigt und verpflichtet, bei den Verhandlungen der bezirklichen Schiedsstellen über die Ortsklasseneinteilung mitzuwirken.

§ 4. Vor- und Nachbarorte der Städte, soweit sie durch die Teilens der Bezirksvertragsparteien erfolgte Ortsklasseneinteilung nicht erfaßt werden, fallen mit diesen in die gleiche Ortsklasse. Abweichungen von dieser Regel müssen besonders vereinbart werden und bedürfen der Zustimmung der Bezirksvertragsparteien.

Alle im Ortsklassenverzeichnis nicht aufgeführten Orte fallen in die im Bezirksvertragsgebiet vorgesehene niedrigste Ortsklasse, soweit sie nicht nach § 4, Absatz 1 als Vor- oder Nachbarort gelten.

3. Einstellung und Entlassung.

§ 5. Für die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern einschließlich der Schwerbeschädigten und Unfallrentner gelten neben den gesetzlichen Vorschriften die in diesem Vertrag festgelegten Bestimmungen.

§ 6. Jeder Bedarf an Arbeitskräften sowie jedes Arbeitsgesuch ist bei dem zuständigen Arbeitsamt zu melden. Die Arbeitsvermittlung erfolgt durch die zuständigen Arbeitsämter.

§ 7. An den Holzbearbeitungsmaschinen dürfen Frauen und Jugendliche nicht beschäftigt werden, ausgenommen an ungefährlichen Maschinen. Welche Maschinen als ungefährlich gelten, ist im Zweifelsfalle durch die Vertragsinstanzen für die in Betracht kommenden Betriebe festzustellen.

§ 8. Unfallrentner und Kriegsbeschädigte sollen möglichst für solche Arbeiten eingestellt und verwendet werden, die dem Verletzten gefaßt, den Arbeitsplatz eines gesunden Arbeiters auszufüllen.

§ 9. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist zwischen den örtlichen Vertragsparteien möglichst einheitlich zu regeln. Soweit das nicht geschieht, gilt das bisherige Gewohnheitsrecht.

In jedem Falle ist die Auflösung des Arbeitsverhältnisses nur am Tageschluss zulässig.

Beim Einsetzen wirtschaftlicher Kampfmaßnahmen (Streik und Aussperrung) ist in allen Fällen eine Kündigungsfrist ausgeschlossen.

Bei Entlassung ist auf Wunsch des zu Entlassenden die Arbeitervertretung über die Gründe der Entlassung zu verständigen.

4. Arbeitszeit.

§ 10. Die regelmäßige Arbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt wöchentlich 48 Stunden, täglich 8 Stunden. Wenn in Abweichung hieron durch die örtlichen Vertragsparteien an den Sonnabenden eine kürzere Arbeitszeit vereinbart wird, kann der Ausfall dieser Arbeitsstunden auf die übrigen Werktage verteilt werden.

§ 11. Beginn und Ende der täglichen regelmäßigen Arbeitszeit sowie die Arbeitspausen sind durch die örtlichen Vertragsparteien möglichst einheitlich zu regeln.

Überzeitarbeit.

§ 12. Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit sind nur in dringenden Fällen zulässig. Über ihre Notwendigkeit entscheidet der Arbeitgeber in Gemeinschaft mit der Betriebsvertretung.

Länger als eine Woche dürfen Überstunden nur mit Zustimmung der beiderseitigen örtlichen Organisationsleitungen verlangt und geleistet werden.

Zuschläge für Überzeitarbeit.

§ 13. Für Überstunden wird ein Lohnzuschlag von 25 Prozent der Tariflöhne gezahlt. Für Nachtarbeit und Sonntagsarbeit sind die Lohnzuschläge in den Bezirksvertragsverträgen festzusetzen.

§ 14. Als Überstunden gelten die ersten beiden Stunden nach Beendigung der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit. In den folgenden Stunden bis zum Beginn der regelmäßigen Arbeitszeit am Morgen gilt jede Arbeit als Nachtarbeit. Als Sonntagsarbeit gilt jede Arbeit an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen.

5. Arbeitslohn.

§ 15. Zur Regelung aller Aufgaben, die den Bezirksvertragsparteien durch diesen Mantelvertrag zugewiesen sind, werden Bezirksvertragsverträge abgeschlossen.

§ 16. Die tariflichen Ecklöhne werden in zentralen Verhandlungen für die im § 1 genannten Bezirke zentral festgelegt. Sie bilden die Grundlage für die von den Bezirksvertragsparteien nach Maßgabe der vertraglichen Ortsklassenregelung, der Altersklassen- und Berufsgruppenstaffelung zu schaffenden Bezirkslohntarife.

Über Änderungen der bestehenden Stundenlöhne und Akkordsätze wird gleichfalls in zentralen Verhandlungen entschieden.

§ 17. Zur Hilfeleistung bei den zentralen Lohnverhandlungen wird als vereinbarte Schiedsstelle im Sinne der Verordnung vom 30. Oktober 1923 ein Lohnamt gebildet; es hat die Aufgaben der behördlichen Schlichtungsorgane.

Das Verfahren vor dem Lohnamt wird durch eine besondere Geschäftsordnung geregelt, die Bestandteil dieses Mantelvertrages ist.

§ 18. Die Bezirkslohntarife werden für alle Bezirke rechtskräftig mit der Annahmeerklärung und Unterzeichnung des zentralen Verhandlungsergebnisses durch die zentralen Vertragsparteien.

Die Kündigung der bezirklichen Lohntarife kann nur durch die zentralen Vertragsparteien für sämtliche Bezirksvertragsgebiete gemeinsam erfolgen.

Abänderungsanträge können gleichfalls nur von den zentralen Vertragsparteien gestellt werden.

Jeder Bezirkslohntarif ist Bestandteil dieses Mantelvertrages und des entsprechenden Bezirksvertrages.

§ 19. Für die Lohntarife gelten einheitlich folgende Bestimmungen:

Der Tariflohn ist allen Arbeitern und Arbeiterinnen zu zahlen, die eine Arbeit nach den fachlichen Regeln in angemessener Zeit herstellen können. Arbeiter und Arbeiterinnen mit höherer Leistungsfähigkeit sind entsprechend höher zu entlohnen.

§ 20. Für Arbeiter und Arbeiterinnen, welche die im § 19 geforderte Arbeitsleistung nicht erfüllen, kann ein Lohn festgelegt werden, der bis zu 10 Prozent unter dem Tariflohn liegt.

§ 21. Für die durch Alter oder Invalidität minderleistungsfähigen Arbeiter und Arbeiterinnen erfolgt die Festsetzung des Lohnes in freier Vereinbarung.

§ 22. Die Entlohnung für Kriegsbeschädigte und Unfallrentner erfolgt bei Akkordarbeit nach den für alle übrigen Arbeiter geltenden Akkordsätzen und Akkordtarifen. Lohnarbeiter sind, wenn ihre Verlegung sie an voller Arbeitsleistung hindert, ihren Leistungen entsprechend zu bezahlen. Eine geringere Entlohnung unter Berufung auf die dem Verletzten zuerkannte Rente ist unzulässig. Steigende Erwerbsfähigkeit ist durch entsprechende Erhöhung des Lohnes gebührend zu berücksichtigen.

§ 23. Für besondere Gruppen von Facharbeitern (Bildhauer, Bauanschläger, Maschinenschlichter, die gelernte Tischler sind) können zu den Tariflöhnen bezirklich oder örtlich Zuschläge vereinbart werden.

§ 24. Neu eintretenden Arbeitern und Arbeiterinnen, die in der vorigen Arbeitsstelle den Tariflohn oder mehr verdient haben, ist in der neuen Werkstatt der für gleichwertige Arbeitskräfte übliche Lohn zu zahlen.

§ 25. Für die Abstufung der Tariflöhne gelten folgende Schlüssel:

A. Berufsgruppen:	
Facharbeiter	100 Prozent
Angelernte Arbeiter	94
Hilfsarbeiter	85
Angelernte Arbeiterinnen	85
Hilfsarbeiterinnen	55
B. Altersklassen:	
Über 22 Jahre	100 Prozent
von 20 bis 22 Jahren	90
" 18 " 20 "	70
" 16 " 18 "	55

§ 26. Mit jedem Arbeiter und jeder Arbeiterin ist innerhalb der ersten 6 Arbeitsstage ein den vertraglichen Bestimmungen entsprechender Stundenlohn zu vereinbaren.

§ 27. Die Betriebsvertretung hat in jedem Streitfalle über die Lohnhöhe zu vermitteln. Diese Vermittlung kann auch durch je einen Vertreter der örtlichen oder bezirkslichen Vertragsparteien erfolgen. Gelingt diesen die Verständigung nicht, so haben sie einen unparteiischen Vorsitzenden zur Entscheidung hinzuzuziehen und innerhalb acht Tagen eine Entscheidung zu treffen. Gelingt es nicht, sich über den unparteiischen Vorsitzenden zu einigen, oder kommt aus anderen Gründen eine Entscheidung in dieser Zeit zustande, so steht den Parteien der Weg zum Arbeitsgericht frei.

Die Einleitung eines Streitverfahrens über die Lohnhöhe ist nur innerhalb 4 Wochen nach der Einstellung des Arbeitnehmers oder des Entstehens des Streitfalles zulässig.

Entlassungen wegen Streitigkeiten über die Lohnhöhe dürfen nicht erfolgen, solange nicht das Vermittlungsverfahren abgeschlossen ist.

Facharbeiter (Gelernte).
 § 28. Als Facharbeiter gelten in den im § 1 genannten Gewerbeberufen:

- a) diejenigen Arbeiter, welche die im Beruf in Betracht kommende Lehrzeit durchgemacht haben, wie Tischler, Bildhauer, Stuhlbauer, Drechsler, Stellmacher, Polierer;
- b) Stuhlbauer, die entweder die maschinenfertigen Teile ausarbeiten, verleimen und verputzen oder aus maschinenfertigen Teilen Stühle vollständig herstellen;
- c) Maschinenarbeiter, die nachweisbar ein Jahr an Holzbearbeitungsmaschinen beschäftigt waren, das Einsetzen der Schneidwerkzeuge und das Einstellen ihrer Maschine selbst zu besorgen imstande sind sowie in angemessener Zeit nach den sachlichen Regeln die an ihrer Maschine vorkommenden Arbeiten selbstständig ausführen. Alle anderen Maschinenarbeiter (außer den im § 30 genannten), die nachweisbar 2 Jahre an Holzbearbeitungsmaschinen beschäftigt waren.

Gelernte Tischler, Drechsler und Stellmacher, die an Maschinen arbeiten, sowie gelernte Maschinenarbeiter gelten in jedem Falle als Facharbeiter;

- d) Polierer, welche das Polierverfahren vom Grundieren bis einschließlich Fertigpolieren beherrschen. In Betrieben, in denen das Polierverfahren in Teilarbeit ausgeführt wird, gilt der Polierer als Facharbeiter, der die ihm übertragene Arbeit sachgemäß verrichtet. Dasselbe gilt für Arbeiter an Poliermaschinen sowie für Spritzer im Spritzverfahren;

- e) Feizer, welche ein Jahr als solche tätig waren, selbständig ihr Material zusammenstellen und nach Farbmustern arbeiten können;
- f) Furnierer, die ein Jahr praktische Tätigkeit in diesem Fach ausgeübt haben und genügend berufsmäßige Erfahrung in der Leim-, Furnier-, Holz- und Zulagenverwendung besitzen;
- g) Packer, die als Holzfacharbeiter gelernt haben.

§ 29. Facharbeiter, die vorübergehend zu anderen als zu ihren Facharbeiten verwandt werden, behalten den Anspruch auf ihren höheren Lohn. Ist Arbeitsmangel die Ursache der anderweitigen Beschäftigung, so ist im Streitfalle im Einvernehmen mit der Betriebsvertretung eine Verständigung herbeizuführen.

Angelernte Arbeiter.
 § 30. Als Angelernte (Spezial- und Spezialmaschinenarbeiter) gelten Arbeiter, die keine berufsmäßige Lehre in dem im § 28 genannten Berufen durchgemacht haben, nachdem sie mindestens ein halbes Jahr an einer Holzbearbeitungsmaschine oder für eine Spezialarbeit herangebildet sind. Angelernte müssen imstande sein, die ihnen übertragenen Arbeiten brauchbar auszuführen und die ihnen anvertrauten Maschinen instand zu halten. Angelernte werden Facharbeiter, wenn sie die Voraussetzungen im § 28 erfüllen.

Angelernten Arbeitern wird beim Arbeitswechsel in Bezug auf ihre Ausbildung die Beschäftigungsdauer in einem gleichartigen Betrieb in jedem Falle angerechnet. Der Nachweis ist durch den Arbeitnehmer zu erbringen.

Bisher als Facharbeiter anerkannte und entlohnte Arbeiter und Arbeiterinnen dürfen bei Inkrafttreten dieses Vertrages in ihrer Entlohnung nicht gekürzt werden.

Hilfsarbeiter.
 § 31. Als Hilfsarbeiter gelten alle diejenigen Arbeiter, welche den Arbeitern vorgenannter Gruppen als Helfer beigegeben sind, die in vorgenannten Gruppen verlangten Bedingungen nicht erfüllen oder Arbeiten verrichten, bei denen eine Anlernzeit im Sinne des § 30 nicht erforderlich ist.

Für Arbeiterinnen gelten sinngemäß dieselben Merkmale wie für Angelernte und Hilfsarbeiter.

Sonderbestimmungen.
 § 32. Die Bestimmungen über den angelernten Arbeiter, insbesondere die §§ 30 und 31, gelten auch für die Vertragsgebiete, wo bisher Sonderbestimmungen vereinbart waren, sofern die bezirkslichen Vertragsparteien sich nicht über Weiterbestehen von Sonderbestimmungen innerhalb der in besonderer Vereinbarung festgesetzten Frist verständigt haben.

6. Akkordarbeit.
 § 33. Arbeiten, die sich nach Art und Zahl zur Ausführung in Akkord eignen, sind, wenn die betrieblichen Voraussetzungen gegeben, nach Verständigung mit der an der Einführung der Akkordarbeit beteiligten Arbeiterchaft des Betriebes oder der Betriebsabteilung in Akkord auszuführen. Die Festlegung der Akkordpreise erfolgt unter Hinzuziehung der Betriebsvertretung oder einer besonderen, von der Arbeiterchaft gewählten Akkordkommission.

§ 34. Für sich wiederholende Akkordarbeiten sind in jedem Betrieb Akkordtarife aufzustellen, die nach Zustimmung der Betriebsleitung und der Betriebsvertretung bzw. der Akkordkommission als Bestandteil des Lohnaufschlages gelten. Soweit für Berufsgruppen tariflich oder bezirklich besondere Akkordtarife aufgestellt werden, bedürfen diese der Zustimmung der Bezirksvertragsparteien.

Die Akkordtarife sind in den Betriebsräumen auszuliegen.

§ 35. Alle Akkordpreise sind auf der Grundlage der Tariflöhne der Arbeiter über 22 Jahre so zu bemessen, daß bei durchschnittlicher Leistung und bei regelmäßiger Arbeitszeit ein Verdienst von 115 Prozent dieser Tariflöhne zu erzielen ist.

Für Spezialartikel, die ausschließlich von Arbeiterinnen angefertigt werden, gilt die gleiche Berechnung unter Zugrundelegung des Tariflohnes der über 22 Jahre alten Arbeiterinnen.

Die Berechnung der Akkordpreise für Spezialartikel, die ausschließlich von Jugendlichen unter 18 Jahren ausgeführt werden, bleibt unter Zugrundelegung des 15prozentigen Zuschlages einer besonderen Vereinbarung überlassen.

Arbeiter und Arbeiterinnen erhalten für die gleiche Akkordarbeit den gleichen Akkordlohn.

§ 36. Ändert sich die Arbeitsweise, z. B. infolge Einführung neuer Maschinen oder neuer Arbeitsmaterialien, oder wird das Muster so geändert, daß eine Vermehrung oder Verminderung der Arbeitsleistung eintritt, so sind die Akkordpreise entsprechend neu zu vereinbaren. Das gleiche gilt für die Einführung neuer Muster.

Stellt sich heraus, daß bei der Festlegung der Akkorde offenbar ein Fehler unterlaufen ist, so ist eine Nachprüfung der Akkordpreise vorzunehmen.

§ 37. Bei vorübergehender Lohnarbeit erhalten Akkordarbeiter und -arbeiterinnen zu ihrem Stundenlohn bis zur Dauer von vier Wochen einen Zuschlag von 5 Prozent.

§ 38. Kann wegen Mangels an Material, an Werkzeug ufw. oder infolge sonstiger Umstände, die ohne Verschulden des Arbeitnehmers eingetreten sind, an einem Akkord nicht weitergearbeitet werden, so ist die Wartezeit gemäß § 37 zu entlohnen. Der Arbeitnehmer ist jedoch verpflichtet, den Arbeitgeber oder seinen Vertreter rechtzeitig auf die Störung aufmerksam zu machen und die ihm für die Wartezeit übertragene Lohnarbeit auszuführen.

§ 39. Sollen einzelne Stücke vom Gesamtkord in der Fertigstellung vorgezogen werden, so ist hierfür vorher ein Zuschlag zu vereinbaren.

§ 40. Auf Verlangen des Arbeitgebers oder des Arbeitnehmers sind Arbeiten, für die der Akkordlohn tariflich festgelegt ist, in Akkord auszuführen.

§ 41. An Holzbearbeitungsmaschinen ist Akkordarbeit unzulässig, mit Ausnahme der ungefährlichen Maschinen. Welche Maschinen als ungefährlich gelten, ist im Zweifelsfalle durch die Vertragsinstanzen für die in Betracht kommenden Betriebe festzustellen.

7. Lohnzahlung.
 § 42. Für jeden Arbeitnehmer des Betriebes ist ein Lohnnachweis zu führen, in den die wöchentlichen Lohnzahlungen und Akkordvereinbarungen einzutragen sind. Der Lohnnachweis ist bei der Lohnzahlung dem Arbeitnehmer auszuhändigen. Einsprüche wegen etwaiger Nichtübereinstimmung des ausgezahlten Geldebetrages mit der Abrechnung sind sofort zu erheben. Einsprüche gegen die rechnerische Richtigkeit der Abrechnung sollen bis zum 6. Werktag nach der Lohnzahlung bzw. endgültigen Abrechnung erhoben werden.

Im Streitfalle ist der Lohnnachweis der Betriebsvertretung oder den Vertretern der Schlichtungskommission auf Verlangen vorzulegen.

Protokollarische Erklärung:
 Die Unterlassung der Reklamation, entsprechend den Vorschriften des § 42 des Mantelvertrages, begründet keinen Verzicht auf den Tariflohn.

§ 43. Die Lohnzahlung muß allwöchentlich am Freitag erfolgen und spätestens bis Arbeitsluß beendet sein. Etwaige Wartezeit, sofern sie länger als eine Viertelstunde währt, ist zu entlohnen. Bei Lösung des Arbeitsverhältnisses ist der fällige Lohn sofort auszuzahlen.

§ 44. Als Abschlagszahlung bei Akkordarbeit gilt der mit jedem Arbeitnehmer vereinbarte Stundenlohn. Die Übernahme der Akkordarbeit soll spätestens am Tage nach der Fertigstellung, die Abrechnung und Auszahlung des Überschusses bei der ersten Lohnzahlung nach Fertigstellung der Arbeit erfolgen.

8. Montagearbeiten.
 § 45. Als Montagearbeiten gelten Arbeitsverrichtungen außerhalb des Betriebes am Orte, die länger als 4 Stunden in Anspruch nehmen. Für diese Arbeiten ist neben dem Fahrgeld ein Lohnaufschlag zu gewähren.

Protokollarische Erklärung:
 Holzverladen und -stapeln fällt nicht unter § 45, sofern es von Hilfsarbeitern oder eigens dazu eingestellten Arbeitnehmern ausgeführt wird.

Dasselbe gilt für Montagearbeiten in Nachbarorten, von denen die tägliche Rückfahrt möglich ist.

§ 46. Die Festlegung der Aufschläge ist Aufgabe der Bezirksvertragsparteien, die in besonderen Fällen von diesen den Ortsvertragsparteien überwiesen werden kann.

Bei diesen Montagearbeiten bleibt die Fahrzeit zuschlagsfrei. Fahrgeld 3. Klasse wird vergütet.

§ 47. Für Arbeiten in weiterer Entfernung, die ein Übernachten notwendig machen, ist neben dem Fahrgeld 3. Klasse ein Montagezuschlag für jeden Tag, auch für Sonntag und Feiertage sowie für die Reisetage, zu zahlen. Die Mindesthöhe des Montagezuschlages ist von den Bezirksvertragsparteien festzusetzen.

Entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen des Montageortes sollen höhere Zuschläge von Fall zu Fall vereinbart werden.

Dauert eine solche Montage länger als 4 Wochen, so ist die Vergütung für eine mehrmalige Hin- und Rückfahrt mit dem Arbeiter besonders zu vereinbaren.

§ 48. Findet die Montage in einem Orte einer höheren Tarifklasse statt, so wird der Stundenlohn nach dem Lohn der Tarifklasse des Ortes berechnet, in dem die Montagearbeit zu verrichten ist. Ebenso ist die an diesem Ort übliche Arbeitszeit einzuhalten.

9. Ferien.
 § 49. Jeder Arbeiter und jede Arbeiterin hat in jedem Kalenderjahr einmal Anspruch auf Ferien.

§ 50. Die Ferienperiode läuft in jedem Kalenderjahr vom 1. April bis 31. Oktober. Als Stichtag gilt der 1. April.

§ 51. Als Arbeiter und Arbeiterinnen, die am 1. April im Betriebe beschäftigt werden, haben innerhalb der Ferienperiode des Kalenderjahres Anspruch auf vier Tage Ferien, sofern sie beim Antritt der Ferien mindestens ununterbrochen vier Monate im Betriebe beschäftigt waren. Dasselbe gilt auch für die Arbeitnehmer, die in der Zeit vom 2. April bis 31. Mai noch in einen Betrieb eintreten und

während der Ferienperiode im Betriebe vier Monate ununterbrochen beschäftigt sind.

Der Ferienanspruch steigert sich für Arbeitnehmer über 18 Jahre nach jedem am 1. April im Betrieb vollendeten weiteren Beschäftigungsjahr, und zwar erhält der Arbeitnehmer im

2. Beschäftigungsjahr	5 Tage
3.	7 "
4.	8 "

Für Arbeitnehmer unter 18 Jahren beträgt die Feriendauer einheitlich 5 Tage.

§ 52. Tritt ein Arbeitnehmer in einem Betriebe, in dem er schon früher beschäftigt war, wieder in Arbeit, so wird ihm seine frühere Arbeitszeit bei Bemessung der Ferien in bezug auf Anspruch und Dauer angerechnet. Der Austritt darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

Voraussetzung für die Anrechnung ist, daß durch die Wiederaufnahme der Arbeit im alten Betriebe eine viermonatige Tätigkeit bis zum Ablauf der Ferienperiode erreicht wird.

Wird die viermonatige Tätigkeit vor Ablauf der Ferienperiode nicht erreicht, dann behält der Wiedereingetretene für das folgende Jahr seinen früher erworbenen Ferienanspruch.

Protokollarische Erklärung:
 Wiedereingestellten Arbeitnehmern, die ihren Ferienanspruch erst in den letzten sieben Tagen der Ferienperiode erwerben, müssen die Ferien im Anschluss an die Ferienperiode gewährt werden.

§ 53. Krankheit sowie Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses durch Aussetzen werden bei Bemessung der Feriendauer als Beschäftigungszeit gerechnet.

§ 54. Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses während der Ferienperiode steht jedem Arbeiter ein Entgelt in Höhe des erworbenen Ferienanspruchs zu. Der Anspruch auf Entgelt ist verwirkt, wenn er nicht innerhalb fünf Tagen nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses geltend gemacht wird. Ein Anspruch auf Entgelt besteht nicht, wenn die Entlassung auf Grund des § 123 der Gewerbeordnung fristlos erfolgt, mit Ausnahme der Entlassung infolge Krankheit.

Auf dem Entlassungsschein ist zu vermerken, ob der Arbeitnehmer in dem betreffenden Kalenderjahr bereits Ferien gehabt hat.

§ 55. Die Reihenfolge für den Ferienantritt hat der Arbeitgeber in Gemeinschaft mit der Betriebsvertretung festzusetzen, wobei den Wünschen der Arbeitnehmer nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist. Erfolgen durch den gemeinschaftlichen Antritt der Ferien Betriebseschließungen, so ist eine Verständigung zwischen Betriebsleitung und Betriebsvertretung herbeizuführen.

Im Streitfalle entscheidet über die Festlegung des Ferienantritts das Bezirksstatistikamt endgültig.

§ 56. Vor unberechtigter Entlassung vor Antritt der Ferien hat die Betriebsvertretung den Arbeitnehmer zu schützen. Wer in der Ferienzeit bei ungelöstem Arbeitsverhältnis gegen Entgelt Arbeit verrichtet, verliert den Anspruch auf Ferien und deren Entschädigung und hat in diesem Falle die zu Unrecht bezogene Entschädigung zurückzuerstatten oder sich den Betrag in Raten vom Lohn abziehen zu lassen.

§ 57. Für die Feriendauer haben alle in Zeitlohn beschäftigten Arbeitnehmer Anspruch auf Lohn in Höhe des vereinbarten Stundenlohnes. Akkordarbeiter, für die ein Stundenlohn nicht vereinbart ist, erhalten eine Ferienentschädigung in Höhe des Tariflohnes plus 15 Prozent. Die Berechnung erfolgt nach der vollen vertraglichen Arbeitszeit von täglich 8 Stunden. In Betrieben oder Betriebsabteilungen, wo zur Zeit des Ferienantritts ununterbrochen mindestens vier Monate verkürzt gearbeitet wurde, erfolgt die Berechnung nach dem Durchschnitt zwischen der vertraglichen und der verkürzten Arbeitszeit.

10. Betriebsvertretung.
 § 58. Zur Wahrnehmung und Vertretung der vertraglichen Rechte und Pflichten der am Vertrag beteiligten Arbeitnehmer sind folgende Organe zuständig:

- a) In Betrieben mit geschlossener Arbeitervertretung die entsprechend gewählten Vertreter der Arbeitnehmer;
- b) in Betrieben ohne solche der Betriebsvertrauensmann.

§ 59. Der Aufbau, die Rechte und Pflichten der gesetzlichen Arbeitervertretung im Betrieb (Arbeiterrat, Betriebsrat, Betriebsobmann) richten sich nach den jeweiligen gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen.

§ 60. In allen Betrieben, in denen eine gesetzliche Arbeitervertretung nicht vorhanden ist, wählen die Arbeiter aus ihrer Mitte einen Vertrauensmann.

§ 61. Der Vertrauensmann hat die Aufgabe, die Interessen der Arbeitnehmer in bezug auf das Arbeitsverhältnis dem Arbeitgeber gegenüber wahrzunehmen und sich gegebenenfalls mit dem Arbeitgeber über Betriebsvorgänge zu verständigen.

Fragen der Entlassung bleiben hieron unberührt, soweit nicht der Vertrag anderes besagt.

Beratungen und Verhandlungen zur Beilegung von Differenzen sind möglichst nach Schluß der Arbeitszeit zu pflegen. Werden solche Verhandlungen und Beratungen im gegenseitigen Einverständnis während der Arbeitszeit erledigt, so ist dem Vertrauensmann der für diese Zeit entgangene Verdienst zu vergüten.

§ 62. Der Betriebsvertrauensmann darf wegen Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht entlassen und in seinem Arbeitsverhältnis nicht benachteiligt werden.

11. Allgemeines.
 § 63. Die Regelung aller sonstigen, in diesem Vertrag nicht erwähnten Arbeitsverhältnisse ist Sache der Bezirksvertragsparteien. Solche Abmachungen dürfen den Bestimmungen dieses Vertrages nicht zuwiderlaufen.

§ 64. Beide Parteien verpflichten sich, dem Mißstand der erwerbsmäßigen Nebenarbeit entgegenzutreten und sich dabei mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln, auch durch Raumbefreiung der einzelnen Fälle, zu unterstützen.

§ 65. Die Vorschriften für Unfallverhütung im Betriebe sind vom Arbeitgeber und der Arbeiterchaft genau zu befolgen. Werden einem Arbeitnehmer Mängel in dieser Beziehung bekannt, so hat er sie dem Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter zu melden. Bei Nichtbeachtung hat die Betriebsvertretung auf Abstellung hinzuwirken.

§ 66. Für genügende Reinigung, Lüftung und Heizung der Arbeitsräume, für ausreichende Waschgelegenheit und

geschützte Kleideraufbewahrung, für Verbandmaterial zur ersten Hilfeleistung bei Unfällen, für alle sonstigen gesundheitlichen Einrichtungen und genügende Aborte hat der Arbeitgeber zu sorgen.

§ 67. Sämtliches Werkzeug ist vollzählig und in brauchbarem Zustand in verschleißbaren Werkzeugkasten vom Arbeitgeber zu liefern. Für nachweisbare schuldhaft Verluste ist der Arbeitnehmer haftbar.

Soweit in Ausnahmefällen Arbeiter auf Verlangen des Arbeitgebers ihr Werkzeug selbst zu stellen haben, ist durch örtliche Vereinbarung die Höhe der Entschädigung festzusetzen, ferner ist in solchen Fällen der Arbeitgeber verpflichtet, das Werkzeug des Arbeiters gegen Einbruchdiebstahl und Brandschaden zu versichern.

§ 68. Alle Vorschriften dieses Vertrages gelten vorbehaltlich etwaiger gesetzlicher Veränderungen. Werden durch neue Gesetze Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages notwendig, so ist der neue Wortlaut der betreffenden Vertragsbestimmungen alsbald zwischen den vertragsschließenden Parteien zu vereinbaren.

§ 69. Der Vertrag ist in jedem Betrieb von dem Arbeitgeber an einer der Belegschaft kenntlichen Stelle auszulegen.

II. Teil.

12. Schiedsvertrag in Arbeitsstreitigkeiten. Wird noch zwischen den Parteien verhandelt.

III. Teil.

13. Geschäftsordnung des Lohnamtes für das Holzgewerbe.

§ 1. Das Lohnamt besteht aus einem unparteiischen Vorsitzenden und je fünf Beisitzern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Der unparteiische Vorsitzende wird von Fall zu Fall gemeinschaftlich von den beiderseitigen Zentralvorständen bestellt. Diese können die Auswahl des unparteiischen Vorsitzenden dem Reichsarbeitsministerium überlassen.

Die Beisitzer werden von den Zentralvorständen ernannt. § 2. Das Lohnamt ist zuständig zur Hilfeleistung bei Abschluß des Lohntarifs. Es wirkt zunächst als Einigungsamt. Gelingt ihm die Einigung nicht, so macht es den Parteien einen Vorschlag für den Abschluß einer Gesamtvereinbarung (Schiedspruch).

§ 3. Das Lohnamt ist bei seinem Spruch an die von den Bezirksvertragsparteien vereinbarte Ortsklasseneinteilung und den Ortsklassenschlüssel gebunden.

§ 4. Wird der Spruch des Lohnamtes von beiden zentralen Vertragsparteien angenommen, so hat er die Wirkung einer schriftlichen Gesamtvereinbarung. Das gleiche gilt, wenn der Spruch auf Grund einer Vereinbarung bindend ist.

§ 5. Wird der Spruch nicht von beiden zentralen Vertragsparteien angenommen, so steht der annehmenden Partei das Recht zu, Antrag auf Rechtsverbindlichkeit bei der staatlichen Schlichtungsbehörde zu stellen.

§ 6. Das Lohnamt wird auf Anruf einer Partei tätig. Die beiderseitigen Zentralvorstände sind verpflichtet, innerhalb acht Tagen nach Eingang eines Antrags einen Verhandlungstermin und einen Verhandlungsort festzusetzen. Wird innerhalb dieser Frist ein Termin nicht vereinbart, so steht der antragstellenden Partei das Recht zu, die staatliche Schlichtungsstelle anzurufen. Nach Anruf der staatlichen Schlichtungsstelle kann der Streitfall nur im Einvernehmen der beiden zentralen Vertragsparteien an das Lohnamt zurückgewiesen werden.

§ 7. Zu den Verhandlungen sind alle am Lohnamt beteiligten Bezirksvertragsparteien zu laden. Das Lohnamt hat durch Anhörung der Bezirksvertragsparteien die Streitpunkte und Anträge für jedes Bezirksvertragsgebiet getrennt zu klären. Auf die Spezialberatung mit den Bezirksvertragsparteien kann in deren beiderseitigem Einvernehmen verzichtet werden. Die Klärung der Streitpunkte erfolgt in diesem Falle in einer gemeinschaftlichen Aussprache aller Bezirksvertreter.

§ 8. Soweit bei den Verhandlungen eine Einigung nicht zustande kommt, hat das Lohnamt einen Schiedspruch abzugeben. Ein Schiedspruch ist auf Antrag der erschienenen Partei auch dann abzugeben, wenn eine Partei trotz rechtzeitiger Ladung nicht erschienen ist, oder wenn sie nicht verhandelt. Für das Zustandekommen des Schiedspruches genügt einfache Stimmenmehrheit.

Der Schiedspruch ist vor der Verkündung schriftlich abzufassen, vom Vorsitzenden zu unterschreiben und zu verkünden.

§ 9. Die Inanspruchnahme des Lohnamtes ist für die Parteien unentgeltlich.

Die Kosten der Geschäftsführung sowie die Kosten für den unparteiischen Vorsitzenden entfallen je zur Hälfte auf die beiderseitigen Zentralvorstände, die berechtigt sind, diese auf die am Lohnamt beteiligten Organisationen umzulegen.

Die persönlichen Ausgaben für Lohnamtsbeisitzer und Parteivertreter trägt jeder Verband für sich.

IV. Teil.

14. Vertragsdauer.

Dieser Vertrag tritt am 3. Juni 1929 in Kraft und gilt bis zum 15. Februar 1931. Wird er nicht von einer der beiden Parteien drei Monate vorher, also erstmalig am 15. November 1930, bis abends 6 Uhr, schriftlich gekündigt, so behält er jeweils ein weiteres Jahr Gültigkeit.

Spätestens vier Wochen nach der Kündigung müssen die Verhandlungen über etwaige Erneuerung des Vertrages aufgenommen werden.

Anhang zum Manteltarif und zu den dazugehörigen Bezirkslohntarifen (gilt als Teil des Mantelvertrages, der Bezirksstarifverträge und Bezirkslohntarife).

- 1. Die Kostgeldsätze für Lehrlinge betragen in jeder Ortsklasse im 1. Lehrjahr 8 Prozent, 2. " " " " 15 " " " " " " " " 20 " " " " " " " " 30 " " " " " " " " 80 " " " " " " " " des Tariflohnes der Facharbeiter über 22 Jahre. 2. Lehrlinge erhalten in jedem Lehrjahr Ferien von fünf Tagen. Die Kostgeldsätze werden während der Ferien weitergezahlt. 3. Dauer des Vertrags: Dieser Vertrag gilt für die Dauer des Mantelvertrags zwischen den gleichen Parteien.

B. Löhne.

1. In den bezirklichen Ecklohnstädten Hamburg, Leipzig, Dresden, Stuttgart, Breslau erhöht sich der tarifliche Ecklohn in folgender Weise:

- a) Hamburg auf 123 Pf., b) Leipzig und Dresden auf 116 Pf., c) Stuttgart auf 113 Pf., d) Breslau auf 103 Pf.

2. Diese Regelung bedingt keine allgemeine Änderung der bestehenden Löhne, jedoch müssen die neuen Tariflöhne in allen Fällen am 1. September 1929 erreicht sein.

3. Diese neu bestimmten Ecklöhne gelten als Grundlage des Ortsklassenschlüssels. Den Parteien steht es frei, sie als Sonderklasse vorzubauen oder auf 100 Prozent umzurechnen.

4. Vom 3. Juni 1929 an werden die tariflichen Ecklöhne um 4 Pf., vom 1. November 1929 an um weitere 2 Pf. erhöht.

5. Alle bestehenden Stundenlöhne erhöhen sich um den Betrag, der sich aus der Differenz zwischen dem alten und dem neuen Vertragslohn ergibt. Die Akkordsätze erhöhen sich im gleichen Prozentsatz.

6. Bei der Errechnung der bezirklichen Lohn Tabellen werden Bruchteile von 0,5 Pfennig und darüber auf volle Pfennige aufgerundet.

7. Obiges Lohnabkommen gilt bis zum 1. August 1930. Wird es nicht von einer der beiden Parteien 6 Wochen vorher, also erstmalig am 15. Juni 1930, bis abends 6 Uhr, schriftlich gekündigt, so behält es jeweils weitere 6 Wochen seine Gültigkeit.

gez. Dr. D o b b e r s t e i n

Reichsarbeitsministerium. Beglaubigt: gez. Unterschrift. (Stempel.) Ministerial-Rangleifretär.

Das Werk von Paris.

Von G. Wienstod.

Nach vier langen Monaten, vom 10. Februar bis 7. Juni, ist nun das Ergebnis der Pariser Verhandlungen da. Ebenso wie der Dawes-Plan ist das Pariser Abkommen, das in der Geschichte wohl unter dem Namen Young-Plan bekannt sein wird, im wesentlichen das Werk derselben zwei Angehörigen — des Amerikaners Owen D. Young und des Engländers J. C. Stamp. Die beiden „Reparationspläne“ tragen auch den Stempel des praktisch-vollständigen Geistes; es sind darin sehr wenig spitzfindige juristische Formeln und einige höchst praktische, wenn auch vielleicht etwas komplizierte Gedanken enthalten. Und — was hier am wichtigsten ist — das Werk der „Sachverständigen“, damals unter Dawes, heute unter Young, atmet den Geist der Verständigung, rechnet mit Tatsachen und Möglichkeiten. Heute, genau 10 Jahre nach der Unterzeichnung des Friedens von Versailles (am 28. Juni 1919), versteht man erst, was für einen großen Fortschritt Europa in dieser Zeit gemacht hat. Mag auch das Werk von Paris vom deutschen Standpunkt aus noch sehr unbefriedigend sein, mag es dem deutschen Volke für lange Zeit eine große Last aufbürden, mögen die Parteien der unverantwortlichen Opposition noch so sehr über den „Verrat“ der deutschen Interessen zeteren — eins ist aber sicher: die Zeit der Diktate, der Sanktionen, der Besetzungen ist vorbei. Was in Paris zustande gekommen ist, ist das Ergebnis eines Kompromisses, an dem beide Parteien mitgearbeitet haben und in dem sich das heutige internationale Kräfteverhältnis ausdrückt.

Was hat denn Deutschland in Paris erreicht? Zunächst eine — wenigstens vorläufige — reale Begrenzung der gesamten deutschen Reparationslast. Wenn man bedenkt, daß sogar noch der Dawes-Plan vor einer solchen Begrenzung zurückgeschreckte, um die öffentliche Meinung in den Entente-Staaten und vor allem in Frankreich nicht vor den Kopf zu stoßen, so wird man die ganze Tragweite dieses Punktes verstehen. Weder in dem Vertrag von Versailles selbst noch in irgendeinem der späteren Abmachungen und offiziellen Dokumente ist die deutsche Reparationsverpflichtung fest umgrenzt worden, abgesehen von der phantastischen Ziffer des sogenannten Londoner Ultimatus vom 5. Mai 1921, 132 Milliarden Goldmark, die schon zur Zeit ihrer Aufstellung von den Gläubigerstaaten nicht ernst genommen wurde. Der Pariser Bericht der Sachverständigen bricht endgültig mit der Tradition des nicht ernst zu nehmenden Bluffens der öffentlichen Meinung der „Siegerparteien“ als auch mit jener des schänen Umgehens dieses Problems. Auch in dem Pariser Bericht ist allerdings die Aufhebung der deutschen Verpflichtung nicht direkt genannt worden. Ihr fraglicher Barwert läßt sich aber ohne weiteres aus der durchschnittlichen Jahreszahlung (2030 Millionen Mark) und der Dauer dieser Zahlungen (35 Jahre und 7 Monate) nach der „üblichen“ Reparationsverzinsung (5 Prozent und 1 Prozent Tilgung) auf etwa 36 bis 37 Milliarden Goldmark berechnen. Im Dawes-Bericht war bekanntlich die Dauer der deutschen Reparationszahlungen

aus dem ordentlichen Reichshaushalt unbegrenzt geblieben, und deshalb waren auch alle Schätzungen des Barwertes der deutschen Reparationslast nach jenem Bericht sehr bedingt. Man ist damals von der Voraussetzung ausgegangen, daß da ja die Zahlungen aus den Eisenbahn- und Industriebankrottobligationen infolge Tilgung nach 36 Jahren aufhören, auch alle übrigen deutschen Leistungen nach Ablauf dieser Zeit erledigt sein werden. Das war eine wahrscheinliche, aber doch willkürliche Voraussetzung. Unter dieser Voraussetzung hat man die deutsche Gesamtverpflichtung unter dem Dawes-Plan auf etwa 45 bis 48 Milliarden Goldmark geschätzt. Wenn man sogar berücksichtigt, daß Deutschland in den ersten 4 Jahren der Wirkung des Dawes-Planes rund 5,5 Milliarden Mark bereits aufgebracht hat, so wird man doch eine nicht unbedeutende Ermäßigung der deutschen Reparationslast feststellen müssen. Wichtiger als diese Ermäßigung des heutigen Barwertes der Reparationsverpflichtung ist ihre endgültige Beschränkung auf eine ganz bestimmte Anzahl von Jahren: nach 1936 hören die deutschen Reparationszahlungen auf. Man muß dabei bedenken, daß die Zahlungen der früheren Entente-Staaten an die Vereinigten Staaten von Amerika erst im Jahre 1937, also 21 Jahre später, aufhören werden. Allerdings wird der Grundsatz der „Parallellität“ der beiden Verpflichtungen aufrechterhalten. Im Pariser Bericht ist noch immer von 36 und 21 gleich 58 Jahreszahlungen die Rede. Die letzten 21 Zahlungen sind aber aus den Gewinnen der Reparationsbank zu leisten. Die deutsche Volkswirtschaft hat unmittelbar mit diesen Zahlungen nichts zu tun. Noch wichtiger ist aber jene Bestimmung des Pariser Berichtes, daß die Höhe der einzelnen deutschen Jahreszahlungen endgültig ist und keineswegs infolge etwaigen Aufschwunges der deutschen Wirtschaft gesteigert werden kann. Damit entfällt der berüchtigte „Wohlstandsindex“ des Dawes-Planes, wonach jede sichtliche Erholung Deutschlands mit einer Erhöhung seiner Reparationszahlungen bezahlt werden mußte.

Neben der Begrenzung und Ermäßigung der Reparationslast muß als ein wichtiges Aktium des Pariser Berichtes die grundsätzliche Beseitigung des Kontrollsystems gebucht werden. Wir haben die endgültige Fassung des Berichtes bei der Niederschrift dieser Zeilen noch nicht vor uns. Es scheint aber, daß zugleich mit dem Reparationsagenten, dessen Beschlüsse auf die zu schaffende Reparationsbank übertragen werden, im wesentlichen auch das übrige weitverzweigte Kontrollnetz abgebaut wird.

Alle diese Fortschritte in der Entwicklung des Reparationsproblems mußten durch gewisse Opfer erkauft werden. Das größte und für die deutsche Volkswirtschaft auf den ersten Blick bedenkliche Opfer ist die Beseitigung des unbedingten „Transferschutzes“ für die gesamten Reparationszahlungen. Dieser Transferschutz ist nur für einen Teil der deutschen Zahlungen aufrechterhalten, während ein anderer, allerdings kleinerer, Teil diesen Schutz nicht mehr genießt. Aber auch diese Konzession der deutschen Sachverständigen ist mit gewissen Vorbehalten versehen. Denn erstens wird Deutschland unter dem Schutz eines „Ausbringungsmonopoliums“ stehen. Das heißt: die Reparationszahlungen werden im Inlande nur insofern

über eine gewisse Grenze sich ansammeln können, als dies mit dem Gedeihen der deutschen Wirtschaft verbunden sein kann. Zweitens aber wird nun das ganze Geschäft der Übertragung von deutschen Leistungen ins Ausland einem internationalen Finanzinstitut anvertraut, eben der viel genannten Reparationsbank. Diese Bank wird nun auch befugt sein, einen Teil der deutschen Reparationslast zu kommerzialisieren, das heißt sie in die Hände von Privatkapitalisten zu geben und überhaupt auf Grund der deutschen Leistungen alle möglichen Kredite und Finanzierungs-geschäfte auszuführen. Damit werden aber die deutschen Reparationszahlungen in ein weites Netz internationaler privatwirtschaftlicher Interessen eingespannt. Diese Interessenten, diese Privatkapitalisten verschiedenster Nationalität werden nun bestrebt sein, das Reparationsgeschäft nach der Art aller soliden kaufmännischen Geschäfte zu führen, mit anderen Worten, die Milchkuh nicht verderben, sondern im Gegenteil, gedeihen zu lassen. Wieweit nun der Umfang der künftigen Privatisierung der deutschen Reparationslast gesteckt sein wird, hängt in erster Linie selbstverständlich von dem Zustande der internationalen Kapitalmärkte ab.

Der Pariser Bericht, der noch der Zustimmung der Regierungen bedarf, was wiederum Zeit erfordert (zwischen der Abfassung des Dawes-Berichtes und seiner Bestätigung auf der Londoner Konferenz sind mehr als vier Monate verfloßen), bedeutet eine vorläufige Regelung des wirtschaftlichen Teiles jener Vereinbarungen, die im September 1928 zwischen Stresemann und Briand in Genf getroffen worden sind. Damals hat man eine formelle Verknüpfung zwischen dem Reparationsproblem und der Rheinlande-räumung abgelehnt. Heute ist jeder politisch denkende Mensch hüben und drüben fest davon überzeugt, daß der ökonomischen Liquidierung des Krieges nun auch die politisch-territoriale folgen muß. Man kann sogar weiter gehen und sagen: die Pariser Regelung legt stillschweigend die politischen Konsequenzen voraus. Ihr Ausbleiben würde den Wert dieser Regelung in den Augen der ganzen Welt ganz bedeutend herabsetzen. Es ist übrigens auch kein bloßer Zufall, daß heute an die Spitze der englischen Regierung derselbe Mann wiederum tritt, der den Vorstoß in der Londoner Konferenz von 1924 geführt und seitdem für die rasche Liquidierung aller Kriegsfolgen energisch gekämpft hat.

Paris bedeutet einen vorläufigen Abschluß in der Entwicklung des Reparationsproblems. Wie sich diese Entwicklung weitergestalten wird, hängt von der gesamten weltwirtschaftlichen und politischen Situation und in erster Linie von der Entwicklung des Verhältnisses zwischen den früheren Alliierten und den Vereinigten Staaten ab. Es ist nicht ausgeschlossen, daß schon in den nächsten Jahren dieses Verhältnis eine Wandlung erfährt und die Verpflichtungen der Entente-Staaten eine wesentliche Herabsetzung erfahren. Das würde aber auch die Frage der deutschen Verpflichtungen ins Rollen bringen. Denn eins der wichtigsten Ergebnisse der Pariser Verhandlungen ist eine enge Verknüpfung zwischen den beiden Gruppen der Nachkriegsschulden — den deutschen Reparationslasten einerseits und der inter-alliierten Verschuldung andererseits.



Aus dem Verbandsleben



Mitteilungen des Vorstandes.

Vertagung des Verbandstages.

Die Ablehnung des Mantelvertrages und des Lohnschiedspruches durch den Arbeitgeberverband für das deutsche Holzgewerbe zwang unseren Verband, die notwendigen Maßnahmen zur Durchführung unserer Forderungen zu treffen. Auf der Städtekonferenz am 2. Juni wurde beschlossen, den Kampf aufzunehmen, und der Vorstand wurde beauftragt, die Orte zu bestimmen, in denen die Arbeit einzustellen ist. Im Hinblick auf den beginnenden Kampf wurde vom Vorstand gleichzeitig und im Einvernehmen mit der Städtekonferenz beschlossen, den auf den 16. Juni nach Bremen einberufenen Verbandstag zu vertagen. Dementsprechend wurden auch die bereits getroffenen örtlichen Vorbereitungen für den Verbandstag rückgängig gemacht.

Obwohl inzwischen eine Einigung mit dem Arbeitgeberverband erfolgt ist, muß es bei der Vertagung bleiben. Der Verbandstag findet also nicht am 16. Juni statt. Er wird voraussichtlich am Sonntag, dem 22. September, in Bremen eröffnet werden. Hierüber wird Näheres noch bekanntgegeben werden. Der Vorstand.

Der aufgeschobene Verbandstag.

Eine wenig angenehme Beigabe zu der nun abgeschlossenen Bewegung im Holzgewerbe ist die notwendig gewordene Vertagung des Verbandstages. Besonders peinlich dürfte davon das Lokalkomitee in Bremen berührt worden sein. Die so gut wie fertigen Vorbereitungen sind nun vergeblich gewesen und müssen später wiederholt werden. Noch unangenehmer ist die Notwendigkeit, eingegangene Verpflichtungen bezüglich der Lokaltäten, Quartiere usw. zu lösen. Auch für manche Delegierte bedeutet die Verschiebung des Verbandstages einen Strich durch ihre Rechnung. Trotz alledem war aber der Beschluß in dem Augenblick, als er gefaßt wurde, unvermeidlich.

Die Lage hat sich aber schnell geändert, und mancher Kollege mag sich gefragt haben, ob nun nicht auch der Vertagungsbeschluß hätte rückgängig gemacht werden können. Das ging schon deshalb nicht, weil die Maßnahmen, die der Vertagungsbeschluß notwendig machte, sofort durchgeführt werden mußten und, einmal vollzogen, nicht wieder aufgehoben werden konnten. Dazu kommt aber noch ein anderes. Wenn wir in einem großen Kampf stehen, können wir keinen Verbandstag halten, weil dann die Verbandsfunktionäre auf ihrem Posten sein müssen. Nun ist zwar der Kampf durch den blindenden Schiedspruch vermieden, man kann auch sagen, daß die Bewegung abgeschlossen ist. Das darf aber nicht wörtlich genommen werden. Komplikationen sind zwar nicht mehr zu erwarten, aber bis zur Veröffentlichung des Vertragswerkes in der endgültigen Fassung ist doch noch eine Reihe von Arbeiten zu erledigen.

Zunächst gibt es noch einige Fragen, über die sich die bezirklichen Vertragsparteien zu verständigen haben. Das Ergebnis dieser Verständigung muß in entsprechender Weise im Vertragstext festgehalten werden. Außerdem sind auch noch einige Vereinbarungen zwischen den Zentralvorständen zu treffen, so insbesondere über den Schiedsvertrag in Arbeitsstreitigkeiten. Diese Arbeiten werden sich wohl noch über den ganzen Monat Juni hinziehen und vornehmlich die Kollegen in Anspruch nehmen, die auch am Verbandstag teilnehmen müssen. Das ist auch ein wichtiger Grund, der die Verschiebung des Verbandstages notwendig macht. Wenn dieser dann im September in Bremen zusammentritt, wird hoffentlich sein Verlauf den Teilnehmern eine gewisse Entschädigung bieten für die mit der Vertagung verbundenen Unannehmlichkeiten.

Zweite Jugendleiterkonferenz für den Gau Hamburg.

Am 2. Juni tagte im Hamburger Gewerkschaftshaus die zweite Konferenz der Jugendleiter unseres Gaus. Aus 28 Verwaltungsstellen waren 82 Delegierte erschienen. Nach einer Begrüßung durch den Kollegen Bleda hielt der Jugendsekretär des Verbandes, Kollege Timm (Berlin), ein mit großer Aufmerksamkeit angehörtes Referat über „Aufgaben unserer Jugendführung“. Aus Gegenüberstellung der Zahl der in der Holzindustrie beschäftigten Jugendlichen mit der Zahl der Organisierten ergibt sich, daß wir noch ein sehr großes Feld zu beackern haben. Ein großer Teil Lehrlinge sind erst im letzten Lehrjahr zu bewegen, sich zu organisieren. Wir müssen gerade unter den jungen Jahrgängen Agitation betreiben. Wenn die Gruppenabende vielfältig ausgestaltet wer-

den, findet der Jugendliche auch Interesse daran. Fachkurse und Vorträge sachlicher Art sind von unserem Nachwuchs bevorzugtes Gebiet. Auch dem Spieltrieb des Jugendlichen müssen wir Rechnung tragen. Sport, aber keine Sportfezerei aus Neoforsucht! Der 14- bis 18jährige ist begeisterungsfähig für eine große Sache — aber auch schwer enttäuscht, wenn etwas nicht klappt, weil schlecht vorbereitet. Sein Weltungstrieb muß von einer geschickten Jugendführung in die richtige Bahn gelenkt werden. Mit Berufsschule und Elternhaus muß enge Fühlung genommen werden. Vor allen Dingen planmäßig arbeiten und die Jugend im gewerkschaftlichen Sinne erziehen ist Hauptaufgabe des Jugendleiters.

Kollege Bleda sprach darauf über den Stand der Jugendbewegung im Gau. Hatten wir zu unserer ersten Jugendleiterkonferenz 1925 13 Jugendabteilungen im Gau, so sind es heute deren 27. In demselben Verhältnis ist die Zahl der organisierten Jugendlichen gestiegen auf 2803 Lehrlinge und 464 Jugendliche. Obgleich das Organisationsverhältnis unter den Jugendlichen in unserem Gau verhältnismäßig gut ist, haben wir noch viel zu tun, um zu dem Ergebnis zu kommen, das wir wünschen.

In der Aussprache wurden reiche Erfahrungen der großstädtischen Jugendgruppen ausgetauscht und die oft mühevollen, aber mit großer Liebe zur Sache geleistete Arbeit in den Klein- und Mittelstädten geschildert. Hier waren Fachkurse das Gegebene, dort hatte man viel Erfolg durch Jugendfeiern. Kleinere Orte arbeiten zweckmäßig mehr mit dem Jugendkartell, wohingegen in den Großstädten das Eigenleben der Gruppe mehr gepflegt werden kann. Wanderungen und gegenseitige Besuche sind zu empfehlen. Kleinere Orte sollen von den größeren besuchtet werden. Schwierigkeit macht hier und da die Jugendleiterfrage. Schlechte Erfahrungen wurden mit zu jungen Jugendleitern gemacht. Mit Film und Lichtbildserien sind die besten Erfolge erzielt worden; angeregt wurde, unser Film- und Lichtbildarchiv zu ergänzen.

Nachdem einige Fragen zum Jugendtag in Heidelberg geklärt waren, wurden die Kollegen Bleda, Hellwig und Drobisch (Hamburg), Schlotava (Harburg) und Hümpel (Bergeborn) in die Gaujugendleitung gewählt. R. D.

Lohnabkommen für Mecklenburg.

Mit dem Landesverband für das Holzgewerbe in Mecklenburg-Schwerin und Land Rügen wurde als letzter Nachtrag zum Tarifvertrag vom 1. Juni 1927 ein 2. kommen getroffen, nach welchem die Spitzenlöhne für Facharbeiter über 22 Jahre ab 1. Mai in allen Ortsklassen um 5 Pf. erhöht werden. Sie betragen somit in den fünf Ortsklassen 108, 103, 100, 97 und 94 Pf. Eine Abmachung gleichen Inhalts wurde darauf auch für die Tischlereibetriebe in Mecklenburg-Strelitz getroffen. Durch die Erhöhung um 5 Pf. steigt der Durchschnittslohn hier in den drei Ortsklassen auf 97, 94 und 91 Pf.

Lohnabkommen für die Pinselfabrikanten im Südbarz.

Zwischen unserer Verwaltungsstelle Bad Lauterberg und dem Arbeitgeberverband Südbarz, Sitz Nordhausen, wurde für die Adler-Pinselfabrik G. m. b. H. in Bad Lauterberg und für die Wistoba-Pinselfabrik in Barbis eine neue Lohnvereinbarung abgeschlossen. Der Spitzenlohn wird um 5 Pf. auf 77 Pf. erhöht. Die Erhöhung der Akkordpreise beträgt 7 Prozent. Die Vereinbarung hat bis zum 30. September 1930 Gültigkeit.

Neue Lohnabkommen im Gau Stettin.

Der Gauvorstand Stettin hat in letzter Zeit für eine Reihe von Betrieben und Orten neue Löhne vereinbart. Wir erwähnen folgende Abkommen: In Wolgast werden die Tischlerlöhne in zwei Raten um 6 Pf. erhöht. Damit steigt der Spitzenlohn ab sofort auf 87 Pf. und am 1. Oktober auf 90 Pf. In Demmin erhöhen sich die Löhne in den Sägewerken und in der Fassfabrik in zwei Terminen um 4 Pf. Der Spitzenlohn steigt am 1. September auf 67 Pf. In Schlaue beträgt die Zulage für Tischler 4 Pf. Damit steigt der Spitzenlohn auf 84 Pf. Für die Gold- und Rehlleistenfabriken in Mecklenburg-Schwerin verständigten sich die Parteien auf eine Zulage von 5 Pf. In Warnemünde und Rostock beträgt der Tariflohn für über 22 Jahre alte Facharbeiter 108 Pf., für angelernte Arbeiter 93 Pf., für Hilfsarbeiter 85 Pf., für Tagelöhner 80 Pf., für angelernte Arbeiterinnen 58 Pf. und für Hilfsarbeiterinnen 51 Pf.; in Grabow und Parchim beträgt der Tariflohn für die genannten Gruppen 100, 88, 80, 75, 53 und 48 Pf.

Neue Löhne in Königsberg.

Zwischen unserer Ortsverwaltung Königsberg i. Pr. und den Firmen George Bendig (Fabrik für Sitten, Fenster und sonstigen Bau- und Tischlereibedarf), Gebr. Meyrowitz (Fabrik für Bau- und Tischlereibedarf) und Potempa u. Co. (Sperrholzfabrik), die zusammen etwa 1000 Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigen, wurden neue Lohnabkommen vereinbart. Bei der Firma Gebr. Meyrowitz erhöht sich der Spitzenlohn für Facharbeiter, Angelernte und Ungelernte ab 16. Mai um 4 Pf. und am 1. Januar 1930 um weitere 3 Pf. Für die Arbeiterinnen beträgt die Zulage an beiden Terminen 3 Pf. und 2 Pf. Bei der Firma Bendig erhöht sich der Spitzenlohn für Facharbeiter und Angelernte ab 23. Mai um 4 Pf. und am 1. Januar 1930 um weitere 3 Pf. Für Ungelernte beträgt die Zulage an beiden Terminen 4,5 Pf. und 2 Pf. und für Arbeiterinnen 3,5 Pf. und 2 Pf. Die Firma Potempa u. Co. zahlte ab 16. Mai die gleichen Zulagen wie die Firma Meyrowitz, über die zweite Zulage finden noch Verhandlungen statt; die Kollegen fordern hier noch einen Ausgleich für die Arbeitszeitverkürzung von 46 auf 45 Stunden. — Bei der Königsberger Holzspulenzfabrik konnte die Bewegung noch nicht zum Abschluß gebracht werden, hier ist vielmehr mit einem Streik zu rechnen. In Frage kommen bei dieser Firma etwa 120 Kollegen.

Lohnerhöhung für die Hamburger Kistenmacher.

Die Vereinigung der Kistenfabrikanten von Hamburg-Altona-Wandsbek hat mit unserer dortigen Verwaltungsstelle eine neue Lohnvereinbarung abgeschlossen. Die Löhne werden jetzt um 5 Pf. und ab 1. Oktober um weitere 3 Pf. erhöht. Für über 22 Jahre alte Kistenmacher und Maschinenarbeiter beträgt der Tariflohn jetzt 121 Pf. und ab 1. Oktober 124 Pf. Für Hilfsarbeiter über 20 Jahre beträgt der Tariflohn an beiden Terminen 114 und 117 Pf., für Kistenagelnerinnen 80 und 82 Pf. und für Hilfsarbeiterinnen 67 und 68 Pf. Die Vereinbarung kann erstmalig zum 31. August 1930 gekündigt werden.

Kistenindustrie im Bezirk Dresden.

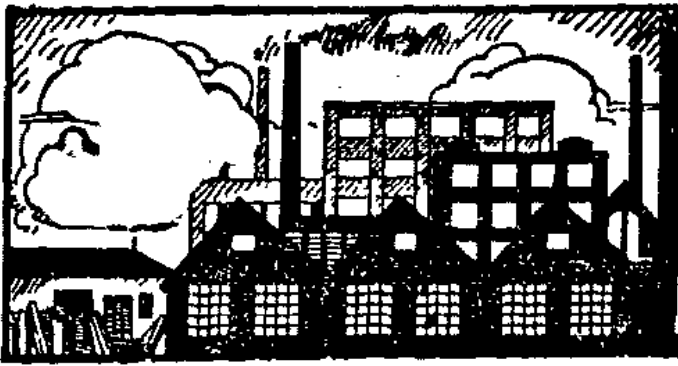
Für die Kistenindustrie im Bezirk Dresden kam in freier Vereinbarung ein neues Lohnabkommen zustande, das ab 7. Juni eine Zulage von 3 Pf. und ab 26. September eine solche von 2 Pf. vorsieht. Damit steigt der Spitzenlohn von 105 auf 110 Pf. Das Abkommen gilt bis zum 17. April 1930.

Mit dem Lufthafen haben Kistenmacher am 24. Wochensitzung teilgenommen!

Bad Lauterberg. Um die Jahreswende 1925/26 geriet die hiesige Firma Falkenhoff, Sägewerk und Kistenfabrik, in Konkurs. Mit Mühe und Not, und erst nach langer Zeit, erhielt die Belegschaft die Hälfte ihres rückständigen Lohnes. Seit ungefähr anderthalb Jahren ist der Betrieb wieder im Gange. Herr Falkenhoff glaubt, den Diktator spielen zu können. Von einem Betriebsrat will er nichts wissen. Als ihn unser Bevollmächtigter an seine gesetzliche Pflicht in dieser Hinsicht erinnerte, bestellte er schließlich einen Wahlvorstand. Daraufhin wurde am 28. Mai eine Wahlversammlung abgehalten. Unserem Bevollmächtigten wurde aber der Zutritt verweigert. Herr Falkenhoff gebärdete sich wie ein Wilderich und schimpfte auf den Verband wie ein Rohrspatz. „Ich dulde keine Notizen mehr in meinem Betrieb, die werden alle gekündigt“, war sein letztes Wort. Wenn Herr F. glaubt, mit Schimpereien und Drohungen die Arbeiterschaft veranlassen zu können, ihre gesetzlichen Rechte preiszugeben, so ist er auf dem Holzwege. Das wird die nächste Zeit lehren.



Oh auch die Brücke gelbrennt, unter Verband erreicht doch sein Ziel.



Holzindustrie



Konjunkturbeobachtungen.

Das Institut für Konjunkturforschung beschäftigt sich in seiner neuesten Veröffentlichung „1. Vierteljahrsheft zur Konjunkturforschung 1929“ wieder ausführlich mit dem Stande und den Aussichten der Holzwirtschaft. Wir entnehmen den Aufträgen folgende Stellen:

Die Holzwirtschaft wurde im ersten Vierteljahr wesentlich durch die ungewöhnliche Kälte beeinträchtigt. Holzschlag und Holzabfuhr lagen in vielen Gegenden zeitweise fast völlig still. Der Absatz litt besonders unter dem um etwa 4 bis 6 Wochen verzögerten Beginn der Bautätigkeit.

Die Einschlagperiode 1928/1929 erbrachte in fast allen Gebieten eine geringere Rundholzmengen als im Vorjahr. So ist auch am Schnittholzmarkt die Erzeugung geringer. Neben der ungünstigen Witterung mögen auch die zurückhaltenden Dispositionen der Holzverbraucher und die unbefriedigenden Preise zu einer Einschränkung der Holzherzeugung beigetragen haben.

Die konjunkturelle Abwärtsbewegung der Rundholzpreise ist anscheinend zum Stillstand gekommen. Während die Kiefernrundholzpreise noch saisonmäßig sinkende Tendenz zeigen, ziehen die Fichtenrundholzpreise teilweise wieder leicht an. Die Schnittholzpreise haben sich im ersten Vierteljahr 1929 nur unwesentlich verändert und dürften ihren Stand auch weiterhin behaupten, da der geringeren Angebotsmenge auch eine entsprechend geringere Nachfrage gegenübersteht. Die Preise für Bauhölzer und hochwertige Tischlerware sind leicht gesunken; doch zogen die Bauholzpreise im April im Zusammenhang mit der zunehmenden Bautätigkeit wieder an.

Die Holzholzeinfuhr ging im ersten Vierteljahr wesentlich zurück und lag ungefähr 47 Prozent unter der entsprechenden Vorjahresmenge. Neben der außerordentlichen Kälte sind hier vorwiegend konjunkturelle Einflüsse mitbestimmend gewesen. Der starke Rückgang der Schnittholzeinfuhr ist ferner auf vorübergehende Einstellung der polnischen Zufuhr zurückzuführen (das im Dezember 1928 abgelassene deutsch-polnische Holzabkommen wurde erst im Januar 1929 verlängert, so daß in der Zwischenzeit eine formale Sperre bestand). Nicht ohne Einwirkung auf die Gestaltung der europäischen Holzmärkte dürften in Zukunft die gesteigerten russischen Holzexportbestrebungen sein.

Von dem vorhandenen Rundholzangebot konnten bereits wesentliche Mengen abgesetzt werden. Die Ende April einsetzende Nachfrage nach Balken konnte nicht immer voll befriedigt werden, was zum Teil eine Folge der Verzögerung in den Zufuhren sein mag. Der Holzbedarf des Bauamarktes wird im Jahr 1929 voraussichtlich nicht die Höhe des Vorjahrs erreichen, da mit einem Rückgang in der öffentlichen und noch mehr in der gewerblichen Bautätigkeit zu rechnen ist. Die Nachfrage der Holzverarbeitenden Industrie hat nachgelassen. Beim Holzhandel drängt unter anderem noch die Erhöhung des Diskontsatzes für Holzgeldwechsel zu verminderter Lagerhaltung und zur Zurückhaltung beim Einkauf.

Der Beschäftigungsgrad der Holzverarbeitenden Industrie zeigte im ersten Vierteljahr im allgemeinen rückläufige Tendenz. Innerhalb der Halbstoffindustrien ist die saisonmäßige Aufwärtsbewegung der Beschäftigung in der Sägewerksindustrie im Februar infolge der Kälte unterbrochen worden. Die Lage der Sperrholzindustrie hat sich nur unwesentlich verändert; im April erhöhte sich der Beschäftigungsgrad vorwiegend als Folge von Saisoninflüssen. Das Wachstum dieser Industrie scheint vorerst zum Stillstand gekommen zu sein.

Entwicklung der Arbeiterzahl in den Großbetrieben der Holzindustrie nach der Statistik des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes.

	Zahl der am Monatsende beschäftigten Holzarbeiter. Jahresdurchschnitt 1925 = 100							
	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August
1926	79,6	86,6	70,7	74,3	71,1	74,6	71,7	72,6
1927	91,4	122,4	101,2	96,3	82,8	85,3	79,9	88,2
1928	95,0	142,6	111,0	102,1	79,4	87,2	80,5	95,3
1929								
Januar	87,1	133,2	108,3	99,1	74,2	85,8	69,8	91,4
Februar	86,6	133,2	104,3	90,0	70,5	86,9	70,3	89,7
März	89,9	130,4	102,6	85,5	66,6	87,3	71,9	89,0
April	98,4	135,9	103,2	88,8	63,9	88,1	73,4	91,0

In den Produktionsmittelbranchen der Holzindustrie stieg die Beschäftigung der Waggonfabriken, nach dem Rückgang im zweiten Halbjahr 1928, wieder stärker an. Es ist zu erwarten, daß sie weiterhin zunimmt, falls die geplanten großen Verteilungen der Reichsbahn erteilt werden. Die Beschäftigung der Leisten beehrte sich, nach vorübergehender Abnahme im März, im April wieder erheblich. Die auf den Bau des Besten im Bau befindliche Lonnage erhöhte sich nach den Angaben von Londs Register of Shipping von 382 422 Bruttoregistertonnen am 31. Dezember 1928 auf 406 982 am 31. März 1929. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß im letzten Vierteljahr 1928 die Arbeit infolge

des Werftarbeiterstreiks vollständig ruhte. Außerdem sind in diesen Zahlen die beiden großen Schnelldampfer des Norddeutschen Lloyd mit 92 000 Tonnen enthalten.

In den Verbrauchsgüterbranchen der Holzindustrie ist die saisonmäßig zu erwartende Belegung verspätet und nur in geringem Umfang im April eingetreten. Der Beschäftigungsgrad der Möbelindustrie hat weiter abgenommen, erst der April zeigt wieder eine leichte Zunahme. In den meisten Betrieben wird weitgehend verkürzt gearbeitet. Die auf die Frühjahrsmessen gesetzten Erwartungen haben sich nur teilweise erfüllt. Der Rückgang im Möbelumlag dürfte vornehmlich durch die konjunkturelle Beeinträchtigung der Einkommensbildung während des letzten Halbjahrs bedingt sein. Ihre Folgen zeigen sich besonders deutlich bei der Pianoindustrie, deren Beschäftigung über das saisonübliche Maß hinaus zurückgegangen ist. Da die Inlandverkäufe zum größten Teil (rund 80 Prozent) auf Abzahlung erfolgen, wirkte sich die erschwerte Kreditbeschaffung infolge der gedrückten Lage am Geld- und Kapitalmarkt besonders ungünstig auf die Pianoindustrie aus.

Die Gefahren beim Tauch- und Lackprüfverfahren.

Aber die für die Arbeiterschaft so verhängnisvolle Brandkatastrophe der Städtlerschen Bleistiftfabrik in Nürnberg wurde bereits in Nummer 19 der „Holzarbeiter-Zeitung“ berichtet. Eine eiwandfreie Feststellung der Ursache konnte bis heute noch nicht erfolgen; doch dürfte aller Wahrscheinlichkeit nach durch die elektrische Handbohrmaschine die verhängnisvolle Entzündung bzw. Explosion ausgelöst worden sein. Jedenfalls zeigt das Brandunglück, daß speziell beim Zaponlackprüfverfahren besondere Vorsicht geboten ist. Die Gewerbeaufsichtsbehörde für Nürnberg-Fürth und Mittelfranken-Land sah sich deshalb veranlaßt, im Benehmen mit anderen Sachverständigen vorläufig ein Merkblatt zu erlassen, dessen wichtigste Teile wir nachstehend wiedergeben:

Merkblatt

über die Gefahren beim Tauch- und Lackprüfverfahren mittels Zapon- und zaponartigen Lacken.

Unter Zapon- und zaponartigen Lacken versteht man Lösungen von Nitrozellulose, Azetylzellulose oder Kunstharze in Lösungsmitteln, wie Amylacetat, Äzeton oder Verdünnungsmittel wie Methylalkohol, Spiritus, Benzin, Benzol, Toluol, Xylol, Essigäther, Äthylacetat, Butylacetat, Butanol, Solakol und ähnliche, die unter § 1, Abs. 1 der Verordnung von 1902, betreffend leicht entzündliche flüssige Stoffe, (GWB. S. 211) fallen.

Die beim Tauchen und Spritzen von diesen Zapon- und zaponartigen Lacken entstehenden Dünste und Nebel sind nicht nur gesundheitsschädlich, sondern auch in hohem Maße zerknall- und feuergefährlich.

Bei Verwendung von Zapon- und zaponartigen Lacken sind daher nachstehende Schutzmaßnahmen zu beachten:

1. Wer vorgenannte Spritzlacke für gewerbliche Zwecke verbraucht oder verbrauchen will, hat hiervon Anzeige an die zuständige Distriktsverwaltungsbehörde, in Nürnberg-Fürth an den jeweiligen Stadtrat zu erstatten.

2. Zaponlackprüfereien sind, wenn möglich, in erdgeschosse eigene Räume zu verlegen, welche mit anderen Betriebsräumen, in denen sich offenes Feuer oder Feuerherde befinden, weder durch Türen noch durch Fenster oder sonstige Öffnungen, wie Riemendurchlässe, in Verbindung stehen. Bei mehrstöckigen Betriebsgebäuden sind die Spritzräume tunlichst in die oberen Stockwerke zu verlegen.

3. Die Fußböden der Spritzräume müssen glatt und fugenfrei sowie leicht abwaschbar sein.

4. Jeder Spritzraum soll mit mindestens zwei nach verschiedenen Seiten gelegenen Ausgängen versehen sein. Die Ausgänge sind deutlich sichtbar zu machen. Die Türen der Spritzräume müssen nach außen aufschlagen, feuersicher sein und selbsttätig schließen.

5. Die Fenster der Spritzräume müssen unvergittert sein, jedes Fenster muß mindestens einen zu öffnenden Flügel von 0,80 mal 1,40 Meter aufweisen.

6. Die sämtlichen Verkehrswege, sowohl innerhalb als außerhalb der Spritzräume dürfen nicht verstellt, sondern müssen unter allen Umständen frei gehalten werden. In jedem Spritzraum müssen zu den Ausgangstüren Hauptausgänge von mindestens 1,2 Meter nutzbarer Breite freigelassen werden. Die von den einzelnen Spritzständen zu den Hauptgängen führenden Verkehrswege müssen genügend breit und auch im Falle der Feuergefahr leicht und sicher benutzbar sein.

7. Spritzräume dürfen mit offenem Licht, brennender Zigarre, Pfeife oder dergleichen nicht betreten werden. Ein diesbezügliches Verbot ist an allen Zugängen sowie in den Spritzräumen selbst unter Hinweis auf die Feuer- und Explosionsgefahr in augenfälliger Weise anzubringen.

8. Die künstliche Beleuchtung der Spritzräume darf nur mittels elektrischer Glühlampen geschehen. Diese sowie die sonstigen elektrischen Anlagen müssen den Vorschriften deutscher Elektrotechniker für explosionsgefährliche Betriebsstätten und Lagerräume entsprechen.

9. Die Beheizung der Spritzräume darf nur auf zentralem Wege durch Dampf oder Wasser oder durch Kachelöfen, die innerhalb der Spritzräume von metallenen Aufenteilen frei sind und von außen geheizt werden können, erfolgen. Die Heizkörper und Heizrohre sind mit Schutzzittern

oder engmaschigen Drahtnetzen derart zu umgeben, daß ein Abstellen von Lackgefäßen oder Lösungsmitteln auf denselben unmöglich ist.

10. Die Spritzräume müssen auf jede Person mindestens 15 Kubikmeter Luftraum und 3 Quadratmeter Bodenfläche bieten.

11. Die beim Spritzen entstehenden Lacknebel sind an der Spritzstelle derart abzusaugen, daß ein Austreten der Nebel in den Arbeitsraum und Veräufung der mit Spritzen beschäftigten Arbeitnehmer hintangehalten wird. Da die Herstellung derartiger Absaugeanlagen eingehender Überlegung, Erfahrung und Berechnung bedarf, empfiehlt es sich dringend, mit der Herstellung der Absaugeanlagen nur Spezialfirmen zu beauftragen. Die Konstruktionen der Spritzstände und der Absaugung müssen Hohlräume und Gaslücke, in denen sich explosive Gasluftgemische festsetzen können, völlig ausschließen. Für Zuführung von Frischluft als Ersatz für die abgesaugte Luft ist hinreichend Sorge zu tragen.

12. Vorräte an Spritzlack dürfen im Spritzraum nur in Mengen des halben Tagesbedarfes aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung hat in metallenen, gutverschlossenen Gefäßen zu geschehen. Kleinere Vorratsflaschen bis zu 2 Liter Inhalt aus Glas, zum Auffüllen der Spritzpistolen, müssen zum Schutze gegen Verdunsten mit metallenen Schutzkappen versehen und gegen Umfallen gesichert sein. Alle Vorratsflaschen haben den Aufdruck „Feuergefährlich“ zu tragen.

13. Alle den halben Tagesbedarf übersteigenden Spritzlackvorräte sind entsprechend dem § 20 ff. der Verordnung vom 9. Juni 1902, betreffend leicht entzündliche flüssige Stoffe, zu lagern.

14. Das Reinigen der Spritzstände von Lackrückständen darf nur mittels eines Spachtels aus Holz, Messing oder Kupfer erfolgen. Die Lackrückstände sind in verschlossenen metallenen Gefäßen zu sammeln und, soweit dieselben nicht an Lackfabriken zurückgegeben werden, in gefahrloser Weise zu vernichten. Die Verbrennung von Lackrückständen in Feuerungsanlagen ist verboten.

15. Reparaturen und Arbeiten, bei denen durch Funken, Reibung, Gebrauch elektrischer angetriebener Werkzeuge oder auf sonstige Weise Entzündungsmöglichkeiten gegeben sind, dürfen während des Betriebes in den Lackprüfanlagen nicht ausgeführt werden.

16. Soweit die Spritzstände aus räumlicher Beschränkung nicht in eigenen Räumen erstellt werden können und deshalb in anderen Arbeitsräumen untergebracht werden müssen, können von Fall zu Fall widerrückliche Ausnahmen bzw. Fristen zur Beseitigung der Mängel durch die zuständigen Stellen genehmigt werden.

17. Für den Fall eines Brandes sind in nächster Nähe der Spritzräume zweckentsprechende Handfeuerlöscher sowie flammensichere Löschdecken in ausreichender Zahl bereitzuhalten. Die Anbringung von automatisch auszulösenden Regenvorrichtungen vor den Ausgängen kann im Bedarfsfall angeordnet werden.

Die vorstehenden Richtlinien finden auf Tauch- und Polierverfahren, bei welchem obengenannte Stoffe verwendet werden, sinngemäße Anwendung.

Weitere geforderte Auflagen auf Grund des § 120a ABO. durch den Gewerbeaufsichtsbeamten bleiben von Fall zu Fall vorbehalten.

Zum Merkblatt selbst sei noch einiges nachgeholt. Die Forderung von erdgeschossigen Räumen für Spritzanlagen hat sich infolgedessen als berechtigt erwiesen, weil bei dem Brande in der Nürnberger Bleistiftfabrik beobachtet wurde, daß einige brennende Arbeiterinnen vom dritten Stockwerk durch den im zweiten Stock liegenden Polieraal liefen, wodurch durch die herabgerissenen brennenden Kleidungsstücke mit Lack gefüllte Gefäße in Brand gerieten. Weiteres Unheil wurde nur dadurch verhütet, daß der Betriebsleiter die brennenden Gefäße ins Freie warf. In solchen Betrieben jedoch, deren Anlage und Räumlichkeiten Erdgeschosse nicht ermöglichen, ist der Spritzraum nach dem obersten Stockwerk zu verlegen, um im Brandfalle eine Vergasung der Treppenhäuser zu vermeiden. Die im § 14 geforderte Verwendung von Spachteln aus Holz, Messing oder Kupfer bezweckt, daß beim Reinigen durch Gebrauch stählerner Spachteln nicht etwa Funkenbildung entsteht, was durch die geforderten Spachteln vermieden wird. Das Verbot der Verbrennung von Lackrückständen in Feuerungsanlagen ist veranlaßt durch einen tödlichen Unfall im gleichen Betriebe. Es dürfte sich angesichts der Katastrophe empfehlen, daß die Betriebsräte anderer Betriebe in ihren Betrieben Umfchau halten und in Zweifelsfällen die in Frage kommenden Stellen, Betriebsleitung und Gewerbeaufsicht, auf allenfalls bestehende Gefahren aufmerksam machen, damit entsprechende Vorbeugungsmaßnahmen getroffen werden. F. S.

Genossenschaft der schweizerischen Holzschneider

Um dem Elend der Heimarbeiter in der Holzschneiderei des Berner Oberlandes zu steuern, hat der Schweizer Gewerkschaftsbund eine Genossenschaft der Holzschneider ins Leben gerufen. Die Genossenschaft hat in Interlaken (Jungfraustrasse 36) eine Verkaufsstelle. Die Holzschneider stellen Arbeiten her, die vielfach echte Kunstwerke sind. Leider verdienen an ihrer Kunst nur die Kunsthändler. Jeder organisierte Beamte, Angestellter oder Arbeiter, der sich eine Schweizerreise leisten kann und bei solcher Gelegenheit in der Verkaufsstelle der Genossenschaft sich ein schönes und preiswertes Andenken an seine Reise kauft, trägt zur Biederung des Heimarbeitertums in den Bergtälern des Berner Oberlandes bei.



Unterhaltung und Wissen



Sägewerk in Schweden.

Von Max Dortu.

Dieses hier ist Land Schweden. Berge. Binnensee bei Binnensee. Brausende Wasserfälle. Schwarze Tannenwälder. Und der Zug der Wolken — silbern geflügelte Wolken, eine Wolke drückt immer die andere zur Seite, der Südwind schwingt seine herrschende Geißel.

Und dieses hier ist Odon: Odon, der junge Arbeiter aus dem Sägewerk. Und dort — jenes schlanke schöne Mädchen, vergleichbar einer schlanken Weizenähre — die ist die Markatta: Markatta aus der Zündholzfabrik, die Wochenklavin des allmächtigen Zündholzonzerns. Odon und Markatta sind Brautleute. Schön — wir gratulieren!

Schweden. Heute ist Sonntag. Odon und Markatta gehen spazieren. Seite an Seite — nicht eingehakt. Aber ein warmes Etwas flutet von Herz zu Herz. Odon sagt: Geliebte, die Schwäne ziehen nordwärts, sie tragen den Frühling übers Land. — Markatta spricht: Die Schwäne kommen von Süden, die wilden Schwäne — aus den Sehnsuchtsländern unserer Liebe kommen die Schwäne herauf; Odon: Bald wird unsere Heimat in goldenem Geflamme stehen; Mai, Juni, Juli! Mit Rosen werden sich die Sonntage schmücken. — Markatta: Die Fabriken bleiben düster, da ist zuviel Schatten in unserem Leben. Der Zwang. Die Dividende. Die Meister. — Odon: Einmal wird alles anders sein. — Markatta: Wann?

Und nun waren die Liebenden an die Wasserfälle gekommen, ihre Sprache mußte schweigen — denn die Sprache der stürzenden Gewässer übertrumpfte die Stimme der Menschen. Die Trollhättafälle! Hier sind die Wassergeister ledig aller Fesseln, hier vollführen die Schaumgeister ihre wildesten Tänze — das sprudelt, zischt, kocht, gischt — das bäumt sich auf wie Schimmelgelpanne, die fliegenden weißen Mähnen — das duftet hier nach Urkraft, nach Wasserstaub — hier wirbelt



eine ewige Jugend. Aber der Mensch griff mit zähmender Hand in die Wasserwirbel hinein — die wildesten Wassergeister wußten der Ingenieur und der Techniker und die Hand der Lohnproleten zu bändigen — hörst du durch das Getöse der Wasserfälle nicht, ein leichtes rhythmisches Gedrumme? Ja — fallend und steigend: dieser Rhythmus, scheinbar steigend und fallend, bedingt durch die Stimme der wilden Wassergeister, die das Regelmäßige, das Ordnen, das Fruchtbarere überschreien wollen — aber weiter und weiter schnurrt es und surrt es: Die Turbinen haben das letzte Wort! Die Kraft- und Stromwerke, gepelst von den Trollhättafällen. 130 000 Pferde dienen der Industrie. Dort stößt du die Sägewerke — eine lange Reihe von Schlachthäusern; hier werden die vielen harzduftenden Tannenleiber zerschnitten zu Brettern, Balken, Latten — das Holzgut geht durch den Östkanal nach Göteborg, der südlichen schwedischen Hafenstadt, und Schiffe mit den Flaggen Deutschlands, Britanniens, Hollands, Spaniens und Italiens füllen ihre tiefen Bäuche mit den geschlachteten Wäldern Schwedens.

Schweden — ein Waldland. 60 Prozent der Bodensfläche Schwedens sind mit Hochwald bestanden; Fichte und Kiefer sind vorherrschend — im Süden breitet auch die Buche ihre weitgreifenden Arme — und im schwedischen Norden läßt die Birke ihr haariges Gezweige mit den Wellen der Bergwinde fliegen. Schweden, zweierlei Reichtum: Holz und Eisenerz! Schwedens Bergleute entziehen den Gebirgen alljährlich 7½ Millionen Tonnen Eisenerz. Nur eine Million Tonnen Erz werden im Lande verhüttet — es fehlt die Kohle, und auch die industriewilligen Menschen fehlen. Der Schwede hat von Natur aus ein freies Herz, ein Waldherz, ein springendes Wasserherz; nur ungern fügt sich der schwedische Mensch in die Kneifzange der Fabrikdisziplin. So nebenbei; kein Mensch tut das gerne, nirgends — Not und Hunger sind die Kuppler, die den Menschen in die Profitarme des Molochs Fabrik treiben.

Schweden — der Löwe an Ostsee und Bottenischem Busen; ein Jahrtausend hin haben die nördlichen Völker um Ostsee und Finnischen Busen die Lagen des Löwen Schwedens schmerzlich gespürt. Bis auf Karl den Gekrönten — der Schwedens letzte aufbrennende Erobererflamme war, um die Jahre 1654 bis 1660.

Schwedens Volk. Immer saß es in der Swidmühle — hie Adel, dort Kirche. Adel und Geistlichkeit haben die schwedischen

Vollrechte das ganze Mittelalter hindurch, bis in die neuere Zeit hinein — zertrampelt und zertreten. Was Wunder — wenn Schwedens Volk nach den Evangelien einer neuen Religion schärfer hinhorchte als manch anderes Volk — und der Glaube an diese neuere Menschheitsbotschaft fand seinen politischen Ausdruck in der Ära des Sozialisten Branting.

Schweden — wenn du auf die Landkarte schaußt, dann ist es, als ob Schweden seinen Nachbarn Norwegen von der Skandinavischen Halbinsel verdrängen wolle. Vom Tieflande der Ostseeprovinzen her drängt Schweden hinauf auf die Skandinavischen Hochgebirge — es ist, als ob Schweden seine Hände in die Fjorde Norwegens tauchen wolle, es ist, als ob Schweden auf Atlantikwasser Durst habe. Aber der norwegische Bär zeigt dem schwedischen Löwen seine bligenden Gletscherzähne — bis hierher und nicht weiter!

Aufforderung.

Bruder, laß in meine Hand
Die deine gleiten!

Es ist besser so zu zweien;
Offenes Auge wird uns leiten.

Bruder, zögere nicht,
Dent an den Gram vergangener Zeiten!
Glücklichsein, das wird uns nur,
Wenn wir selber es bereiten.

Bruder! Hand in Hand
Wollen wir die Kette flechten.
Um der Erde ungezählte Schätze
Tapfer, mannhaft fechten.

Alexander Merly.

Schweden, ein Land, an Ausdehnung fast so groß wie Deutschland, mit nur sechs Millionen Einwohnern. Schwedens Zukunft seine Wasserkräfte. Schwedens Gefahr die Abwanderung seiner besten Menschen nach Kanada und den USA. Warum wandert der Schwede von der Heimat ab? Zu wenig Kulturboden, nur 12 Prozent der schwedischen Bodensfläche sind Acker und Wiesen. Und dann, wie schon gesagt — in die Industrie will der Schwede nicht — lieber verläßt er die Heimat und rodet Urwald im hohen kanadischen Norden, dabei bleibt er frei und Naturmensch! (Kanada gibt das Land umsonst.)

Schweden. Drei große Städte. Stockholm, die Hauptstadt des Königreichs (Königtum mehr beschränkt als die Machtbefugnisse eines Monroepräsidenten im „demokratischen“ United-States-Kongress). Stockholm, eine halbe Million Menschen. Industrie: Maschinen, Zucker, Tabak. Stockholm, der Geist des Revolteurs Strindberg — und der Geist des Svansta Punsch — und der Geist der Wassertechniker. Von Stockholm her stößt ein Schiffsfahrtskanal durch Seen und Flüsse hin quer durchs Land nach Göteborg, Schwedens bedeutendstem Hafen. Göteborg, 250 000 Menschen. Und im südlichsten Schweden noch die dritte Großstadt! Hafen Malmö (Kopenhagen gegenüber), 120 000 Bewohner. In Malmö fliegen die lustigen Spindeln und die eiligen Weberschiffchen. Textilindustrie. Als Geistesstadt Schwedens gilt Upsala (nördlich von Stockholm) — Upsala ist berühmt wegen seiner Hochschulen und wegen seiner Sternwarte. Upsala blickt scharf in die kosmischen Sternenebel des Orion — wo blüht Strindbergs blaugoldene Damastus-Rose?

Odon und Markatta. Braut und Bräutigam. Unsere schwedischen Freunde. Wo sind sie? An der Arbeit. Heute ist Montag. Markatta steht an der Verpackungsmaschine — in der Zündholzfabrik (Weltkonzern mit unbeschränkter Ausbeutung). Und Odon — der Bräutigam — der steht im Sprühregen des Sägestaubes — sein Mund ist trocken, die Augen brennen, die Sägen kreischen, sie überkreischen das



gestrige kleine Sonntagsglück — den Wanderzug der wilden Schwäne, das Fluten des eigenen Herzens — hin zum Herzen der Geliebten. Der freie schöne Sonntag — die Zukunft — hau, hu, uh — drei wilde Schreie — die Säge zeigt für einen Augenblick rote Flecke an ihrem glitzernd rotierenden Leibe — aber sie heißt weiter — sie zerschneidet die Leiber der Tannenbäume — und sie schnitt den Arm des Kollegen Odon ab. Ein Arm weniger — die Arbeit läuft weiter, der Profit darf nicht stocken. Die Säge- und Goldwerke!

Wieder Sonntag. Im Krankenhaus. Am Bette des Sägewerkproleten Odon stehen blaue Beilchen — die duften. Aber Odon schaut nicht darauf — er schaut auf die anderen Beilchen — in die Augen seines Mädchens Markatta schaut der Odon. Diese Mädchenaugen sind rot umrandert. Warum? Odon sagt: Nur noch ein einziger Arm — Markatta tröstet: Hier sind zwei Arme — Und sie umkränzt mit ihren weißen Mädchenarmen den Körper des Bräutigams. Da geben die wundwehen Männeraugen Tränen. Durchs Fenster her scheint die Sonne — wie glitzern die Brillanten der Liebe!

Quett in Moll.

Als ich das Dorf durch die Nase sog, um ein Mittagbrot zu erschenken, waren schon alle Küchengeräte verfliegen. Ich klopfte an ein Haus und wendete mich schon resigniert ab, da sich niemand meldete, als ein Schlüssel gedreht wurde und ein junges Mädchen vor mir stand.

„Verzeihen, ein hungriger Handwerksbursche“, sagte ich. Das Mädchen sah mich an. Sah durch mich hindurch.

„Treten Sie ein. Wir haben zwar schon gegessen, weil alles zum Schützenfest ist, es wird sich aber wohl noch etwas finden.“

Schon eilte sie in die Küche und klapperte dort mit Geschüttern.

„Darf ich mich ein wenig waschen?“ wagte ich zu fragen. Ich bekam Seife nebst einem derben Handtuch, das rubelig wie ein Reibeisen war. Das Mädchen stellte mir Brot, Wurst, kaltes Fleisch auf den Tisch.

„Sie sind allein im Haus, fürchten Sie sich nicht vor solch einem borstigen Kerl wie mich?“

„Zuerst wohl“, warf sie ein. „Aber nun ist es verfliegen. Ich freue mich, einmal jemand bewirten zu können.“

Ihr angenehmes Lächeln machte auf ihrem Gesicht einer Traurigkeit Platz. Ich starrte sie an. Ihr blondes Haar lag im dicken Knoten über dem Nacken. Das Gesicht war erschreckend blaß, bis auf zwei nekrotische Flecke an den Wangenknochen.

„Ich habe den ganzen Winter im Bett gelegen.“

Ihre Augen füllten sich mit Schmerz. Durch diese Augen sah ich wie in Berge hinein, die in tiefer Finsternis liegen.

„Warum sind Sie nicht mit zum Schützenfest?“ durchbrach ich ihre Nachdenklichkeit. Denn ich fühlte, daß unser Gespräch in einer Tiefe versank, aus der ich wieder alles vor uns stellen mußte. Sie strich ihren blauen Faltenrock, ließ die Hände müde auf den Schenkeln ruhen und sagte:

„Ich habe die Schwindsucht. Halte es doch nicht lange dort aus. Falle ja den andern nur zur Last.“

Ich fand, ich hatte sie enttäuscht mit meinen dummen Fragen. Argerte mich über die Rücksichtslosigkeit, mit der ich ihr Unglück enthüllte.

„Wo wollen Sie denn hin?“ fragte sie unvermittelt, die Hemmungen, in die wir zu geraten drohten, überwindend.

„Ich weiß nicht!“

Das Klang hart aus mir heraus, so daß ich die Härte mit einem höchst albernen Lachen zu umkleiden versuchte.

„Sie wissen es nicht — ich weiß schon längst, wo ich hinkomme.“ Das war wie ein Triumph, als sie das sagte.

„Sie haben keine Furcht vor dem Weg in die Große Armee?“

„Nein, denn ich kenne nicht das, was ihr alle von der Welt kennt. Selbst nicht das Verhältnis zwischen Mann und Weib. Ihr fürchtet euch nur, weil ihr glaubt, es entginge euch etwas. Ihr Weg geht ins Helle. Meiner in das tiefste Dunkel. Mein Weg ist voll Sicherheit, der Ihre voll Zweifel, trotzdem Sie leben.“

Sie wickelte mir noch Brot und Fleisch für den Weg ein. „Für die Reise. Nehmen Sie nur. Aber ein wenig leisten Sie mir noch Gesellschaft?“

Ich bejahte ihre Frage. Wir traten in den Garten. Ein Fink schlug. Dicke Bienen umschwärmten die Blumen. Wir legten uns auf eine Bank gegen die Sonne und starrten in die Ferne. So saßen wir schweigsam wohl noch eine ganze Stunde. Plötzlich sprang sie auf, reichte mir die Hand und sagte:

„Leben Sie wohl. Mir haben Sie eine glückliche Stunde verschafft. Mögen Sie dafür im ganzen Leben glücklich sein.“

Sie entriß sich dem Druck meiner Hand. Lief mit wehenden Röcken ins Haus. Ich hörte den Schlüssel hart im Schloß knirschen, schlug trommelnd gegen die Tür. In den Donner meiner Fäuste mischte sich helles Weinen.

„Nun hat sie doch Furcht vorm Tode“, sagte ich und trat in den Staub der Landstraße zurück.

Kurt Suha.

Bücher und Zeitschriften

Wilhelm Viebnachts Volks-Fremdwörterbuch. Böttig neu bearbeitete, berichtigte und vermehrte 20. Auflage.

Zahlentafeln für Holzarbeiter. Für den Unterricht an gewerblichen Fach- und Fortbildungsschulen, Gewerbeschulen, Handwerker- und Kunstgewerbeschulen sowie zum Gebrauch in den Werkstätten.

Die technischen Vorkenntnisse der Holzindustrie. Das Schleifen, Beizen, Polieren, Lackieren, Anstreichen und Vergolden des Holzes.

beittete und verbesserte Auflage von Erich Stod. Mit 77 Abbildungen. (Chemisch-technische Bibliothek, Band 87.)

Die Seele gegen die deutsche Krankenversicherung - offenkundiger Volksbetrug. Von Paul Weber. Selbstverlag des Verfassers, München, Sophienstraße 3.

Der Arbeits- und Dienstvertrag. Von Bürgermeister Friedrich Kleis. Verlag Friedrich U. Wödel in Leipzig C. 1, Scherlstraße 18.

Die Landarbeiter und ihre Gewerkschaften. Von Dr. Franz Heiring. Nr. 24 der Schriften des Deutschen Landarbeiter-Verbandes.

Arbeitsvertrag, Direktionsrecht des Unternehmers, die Rechte und Pflichten von Unternehmern und Arbeitern, die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, Zeugnisse und Arbeitspapiere.

Die Landarbeiter und ihre Gewerkschaften. Von Dr. Franz Heiring. Nr. 24 der Schriften des Deutschen Landarbeiter-Verbandes.

Im Verlag J. S. W. Diehrich in Berlin erscheinen die folgenden Zeitschriften, deren Bezug unseren Lesern empfohlen werden kann: Die Gesellschaft.

Hotelbesitzer Frankfurt (Main). Die Stelle ist durch den Kollegen Julius Holland, Frankfurt (Main), besetzt worden.

Tischlerschule Blankenburg am Harz. Ausbildung als Meister, Techniker u. Innenarchitekt.

Hobelbänke 75 RM. 2 m lg., 1a Qualität, Blatt beste ged. Rotb. Stahlsp., kompl. Preisl. gratis.

Geim- u. Furnieröfen fertig, als Spezialität (Preis gratis). Gebr. Bettinger, Eresburg i. S. 1 Satz.

Sprechmaschinen - Laufwerke z. Selbst-einbau (2 Stck. 30 cm Plattenspieler).

Wir suchen zum baldigen Antritt für kleinere Tischlerei mit Maschinenbetrieb in Dresden einen tüchtigen Meister für Büro- und Ladeneinrichtungen.

Sprechmaschinen-Werke, komplette Garnitur zum Selbststeinbau, bestehend aus erstklass. Doppelfeder-Schneckenwerk.

Ulmia-Hobel. Rohbank, Putzhobel, Doppelhobel, Schlichthobel, Schrophobel.

Versand p. Nachn. Katalog gratis u. franko an jedermann von ROBERT HUSBERG - Neuenrade i. W. 10.

Kollegen! Abonniert das Fachblatt für Holzarbeiter Original-süddeutsche.

Gummiwaren Hygien. Artikel. Preisliste 0 gratis. „Medicus“.

IN NEUER AUFLAGE ERSCHEINT: FRITZ TARNOW: Warum arm sein?

Für Regenwetter! Oelhaut, in der Tasche zu tragen, von 9,75 Mk. an.

Ischias? Piperazin Salz mit Antidarkstoff.

Hobelbänke 82 Mark. 2 m hintere Blattlänge, Stahlspindel, Werkzeugeneinheiten.

Tischler-Fachschule Köthen. Ausbildung zu Meistern, Technikern usw. :: Prospekt gegen Rückporto.

Aus dem Inhalt: I. Vom Sinne der Wirtschaft II. Ist Armut die Ursache unseres Mangels? / III. Leben im Zeitalter der Rationalisierung.

Möbelteile. Simse, Bogen, Schnitzereien, Leisten, Füße usw.

Hobelbänke, 1a Qualität, süddeutsche Ausführung, Blatt u. Gestell ged. trock. Buchenholz.

Intarsien aller Art. Katalog gegen 50 Pf. in Briefmarken.

Jugend-Liederbuch von August Albrecht. Insgesamt 348 Lieder.

Organisationspreis 1 M., Buchhandelspreis 1,60 M. Verlagsanstalt des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes.

Paul Keller Leipzig C. 1, Königstrasse 7.

In jeder Apotheke erhältlich. Verlangen Sie kostenfrei Prospekt H. Dr. A. Breitachneiders Apotheke.

Markentaschen für Beitragskassierer aus bestem braunrottem „Rekordleder“ mit Karton-Einlage für die einzelnen Beitragsarten.

Verlagsanstalt des Deutschen Holzarb.-Verbandes G. m. b. H., Berlin SO. 16, Am Köllnischen Park 2.

Organisationspreis 1 M., Buchhandelspreis 1,60 M. Verlagsanstalt des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes, G. m. b. H. / Berlin SO 16 / Am Köllnischen Park 2

Paul Keller Leipzig C. 1, Königstrasse 7.

In jeder Apotheke erhältlich. Verlangen Sie kostenfrei Prospekt H. Dr. A. Breitachneiders Apotheke, Berlin N 24, Oranienburger Straße 37.

Kennst du mich noch nicht?

M. Heidrich und H. Weber sind meine Väter. Sie schufen mich mit vielen Abbildungen für dich!

Ich heisse... Der junge Tischler

und sehe in meinem ganzleinenen Gewand schmuck aus. - Jeder Lehrling sollte mich besitzen; aber auch den Gesellen und den Meistern, die mich noch nicht kennen, habe ich sehr viel zu sagen.

Ich bin...

über: Einst und jetzt; Die Bedeutung guter Tischlerarbeit für das Wohl des Staates. Tischlerei und Stil: Wege zu schönem Schaffen; Die Seele des Holzes.

Ich plandere...

über: Die Diele; Das Empfangszimmer; Das Musikzimmer; Das Esszimmer; Das Arbeitszimmer; Der Bau der Möbel; Heizkörperverkleidungen; Uhren und andere Holzgeräth; ferner: Das Gartengeräth.

Ich koste...

für Verbandsmitglieder beim Bezug durch die Verwaltungsstelle 5 Mark, im Buchhandel 8 Mark.

Verlagsanstalt des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes, GmbH., Berlin SO 16, Am Kölln. Park 2

Bettfedern Billigeböhm. Bettfedern nur reine, gefüllte Sorten. Ein Kilo graue geschlossene 3 Mk., halbweiß 4 Mk., weiß 5 Mk.

Betten aus dichten Bett-Innen Oberbett m. 7 Pfd. 15,85, 19,70, 23,75 Unterbett „ 6 „ 14,90, 18,20, 22,50

Table with 3 columns: Item name, Quantity, Price. Includes items like Bleistift Nr. 275, Bleistift Nr. 111, Bleistift Nr. 284, etc.

War meine Preise kennt, kauft nur bei mir! Reklamepreis! Nur 4 Mark. kostet echte deutsche Herren-Anker-Uhr Nr. 52 stark vernickelt, ca. 30 Stk. Werk, genau reg. nur 4,- Mk.

Unsere Leser erhalten 1 Mk. Nachlass u. 1 Kapazitäts-Uhr bei Bestellung einer Uhr zu 8,50 od. mehr. Von den Uhren verkaufe ich jährlich zirka 10 000 Stück.

Das stärkste Buch der letzten fünfzehn Jahre. LUDWIG RENN Krieg 80. Tausend. Brosch. RM 4.50, Ganzl. RM 6.-